



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 05.02.2018, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beige-schlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2130 Uhr**

Anwesend waren:

Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)

Vizebürgermeister Bader Peter

Gemeindekassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ

GR Haas Erich

GRⁱⁿ Eder Waltraud

GR Hafenscherer Johann

GR Maierhofer Christian

BI

GRⁱⁿ Reinhofer Andrea

GRⁱⁿ Stolz Johanna

GRⁱⁿ Pichler Julia

GRⁱⁿ Brandner Beatrix

GR DI(FH) Schabereiter Dieter

ÖVP

GR Ellmaier Johann

GR Schabereiter Thomas

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: -

Nicht entschuldigt: GR Gallbrunner Kurt

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 14.12.2017
3. Einläufe
4. Beschluss von Abbrucharbeiten auf den Grundstücken .16/1 und .26, beide KG 60230
5. Beschluss der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut
6. Beschluss zur Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau des Ortszentrums
7. Beschluss zum Baurechtsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mBH
8. Beschluss zum Baubetreuungsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mBH
9. Beschluss zur Kündigung der Postpartnerschaft
10. Delegierung der Ausarbeitung von Verträgen und Subventionsgrundlagen betreffend Stanzer Vereine an den Kulturausschuss
11. Delegierung der Aktualisierung von Gebühren und Förderungen an den Infrastrukturausschuss
12. Beschluss über eine Resolution betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses
13. Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
14. Berichte des Bürgermeisters

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1900 Uhr.

GR D. Schabereiter stellt einen dringlichen Antrag² zur Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auf die Tagesordnung.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zu Investitionen betreffend den Infokanal auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt sodann folgende dringliche Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung:

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zum Antrag der WG Traßnitz³ auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zu einem Angebot des Büros Nussmüller betreffend einer Bauherrenvertretung auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt zu den derzeit noch offenen Rechnungen des Büros Nussmüller auf die Tagesordnung genommen wird.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Tagesordnungspunkte werden am Ende der öffentlichen Sitzung in die Tagesordnung eingereiht.

- 15. Tagesordnungspunkte aufgrund dringlicher Anträge
 - 15.1. Beschluss zum Antrag der WG Traßnitz auf Kostenübernahme von Sanierungstätigkeiten
 - 15.2. Beschluss zur Vergabe der Bauherrenvertretung an das Büro Nussmüller
 - 15.3. Beschluss zur Übernahme der Rechnungen des Büros Nussmüller
 - 15.4. Beschluss zur Investition in einen zeitgemäßen Infokanal

1. Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 14.12.2017

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 keine Einwendungen gegeben habe. Die Schriftführer der Fraktionen und der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Einläufe

3.1 Einlauf Wegverlegung Stelzer⁴

BGM Pichler verliert den Einlauf von Albert Stelzer. Dieser sucht darum an, dass ein Wegstück des öffentlich-rechtlichen Interessentenwegs, welches durch seinen Hofbereich verläuft, verlegt werden soll. Eine Umfahrung würde bereits existieren. Das Verfahren würde dem ähneln, welches derzeit im Bereich des Anwesens Ebner durchgeführt wird.

GR Hafenscherer:

Gibt an den Unterbau der Umfahrung zu kennen. Aus seiner Sicht würde nichts gegen eine Umverlegung sprechen.

BGM Pichler:

Schlägt vor diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15.03.2018 zu nehmen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.2 Einlauf Norbert Perger⁵

BGM Pichler erklärt den Sachverhalt im Fall Norbert Perger. Dieser habe bereits einen Antrag auf Kostenübernahme der Schadensbehebung eines Kanalrückstaus eingereicht. In der Behandlung habe ihm der Gemeindevorstand die Übernahme der Kosten für eine Rückschlagklappe in der Höhe von etwa € 600,00 zugesagt. Dies sei Herrn Perger zu wenig gewesen, weshalb er nun einen weiteren Versuch unternehmen würde, die Kosten für die Sanierung ersetzt zu bekommen. Der Schaden wurde der Gemeinde-Versicherung gemeldet. Diese würde derzeit prüfen, ob eine Übernahme der Kosten möglich sei. Der Vorschlag von BGM Pichler sei, dass man abwarten solle, was die Versicherung rückmelden würde.

GR D. Schabereiter:

Sieht das auch so.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Sieht eigentlich die private Versicherung des Herrn Perger in der Pflicht.

BGM Pichler:

Schätzt die Chancen, dass die Gemeindeversicherung die Kosten übernimmt derzeit als gering ein.

VzBGM Bader:

Gibt an, dass solche Schäden immer von Fall zu Fall zu bewerten seien. Bei einer allfälligen Beschlussfassung würde er sich wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse jedenfalls für befangen erklären.

BGM Pichler:

Schlägt vor auch diesen Einlauf auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15.03.2018 zu nehmen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.3 Einlauf Erich Haas⁶

BGM Pichler verliest den Einlauf. Demnach sucht GR Haas um Erstattung der Kanalanschlussgebühr an, da es nach Darstellung von GR Haas eine mündliche Vereinbarung mit dem BGM a.D. Mauerhofer geben würde, wonach die Anschlussgebühr beim Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in Form einer Förderung erstattet werden soll.

BGM Pichler:

Erkundigt sich beim anwesenden GR Haas, ob es zu dieser Vereinbarung einen schriftlichen Beleg geben würde. Beim ähnlichen Fall der Anschlusswerber Sonnberg habe es schriftliche Vereinbarungen und sogar einen Gemeinderatsbeschluss gegeben.

GR Haas:

Bei der Vorbereitung des Projekts im Jahr 2012 oder 2013 sei der Planer mit dem damaligen Bürgermeister bei ihm gewesen und habe die Möglichkeiten vorgestellt. Dabei sei ihm zugesichert worden, dass die Anschlussgebühr erlassen werden würde, wenn er auf seine Kosten einen etwa 800 lfm langen Strang zum Hauptkanal an der Brandstattstraße errichten würde. Auf diese Zusage habe er sich verlassen. Eine schriftliche Vereinbarung würde nicht existieren.

GK Stadlhofer:

Kann sich an eine solche Zusage nicht erinnern.

BGM Pichler:

Sagt zu, dass erhoben werden soll, ob es am Gemeindeamt Aktenvermerke dazu geben würde. Die lt. den geltenden Förderbedingungen vorgesehenen Fördersätze zur Errichtung von privaten Kanalsträngen stehe GR Haas jedenfalls zu.

GR Hafenschärer:

Ist der Meinung, dass die Erstattung der Anschlussgebühr GR Haas zustehen würde, wenn dies mit dem ehemaligen BGM Mauerhofer so vereinbart wurde.

BGM Pichler:

Ohne einen schriftlichen Beleg würde sich das nur schwer argumentieren lassen. Schlägt vor die Beschlussfassung bis zur Klärung des Sachverhalts zu vertagen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.4 Einlauf Familie Griesenhofer⁷

BGM Pichler verliert den Einlauf von Familie Griesenhofer, in dem die Beauftragung eines Verkehrsjuristen zur erneuten Beurteilung der Situation zur Aufhebung des Fahrverbots Griesenhoferweg beantragt wurde.

GR Ellmaier:

Weist die im Schreiben erhobenen Anschuldigungen zurück. Ganz zu Anfang der damaligen Sperre sei er eventuell durch die Macht der Gewohnheit noch durch die Gasse gefahren. Später habe er dies nicht mehr getan. Lediglich zum Transport eines Maibaums sei es in der jüngeren Vergangenheit noch zur Nutzung der Gasse durch ihn gekommen.

GR D. Schabereiter:

Wurde die Situation im Zuge des jüngsten Verfahrens von einem Gutachter geprüft?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Außerdem sei für die Verordnung der Einbahn die BH zuständig gewesen. Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz habe sich immer gegen eine Totalsperre ausgesprochen. Man könnte den Einlauf der Familie Griesenhofer zB. zur Kenntnis an die BH weiterleiten.

GR Hafenscherer:

Weist darauf hin, dass es an Markttagen zu einer Verletzung des Fahrverbots in Richtung Westen kommen müsse, da die Bewohner des Ellersbachgrabens keine andere Möglichkeit hätten. Dementsprechend ersucht er um eine Überarbeitung der Verordnung.

VzBGM Bader:

Spricht sich dafür aus, Emotionen aus dieser Sache herauszuhalten. Die BH habe die Einbahn verordnet, die Gemeinde könne da nichts tun.

BGM Pichler:

Sieht das auch so. Er schlägt vor das Ansuchen der Familie Griesenhofer an die BH weiterzuleiten.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.5 Einlauf Familie Gugimaier⁸

BGM verliert den Einlauf der Familie Gugimaier, wonach beantragt wird, die Baumannsiedlung in eine Gemeindestraße umzuwandeln. Dem Antrag liegt eine Unterschriftenliste bei. Bis auf die weiter entfernt wohnenden Besitzer der betreffenden Wegegrundstücke haben alle Anwohner die Liste unterschrieben. Dieses Ansinnen war in der Vergangenheit bereits einmal Thema im Gemeinderat, scheiterte damals jedoch an der fehlenden Zustimmung eines der vielen Besitzer der Wegegrundstücke.

GR Ellmaier:

Die betreffenden Besitzer müssen ausnahmslos zustimmen, andernfalls ist eine Umwandlung in eine Gemeindestraße nicht möglich.

GR D. Schabereiter:

Die fehlenden Zustimmungen müssen vor einer Behandlung des Einlaufs eingeholt werden.

VzBGM Bader:

Sieht das auch so. Zuerst müsse man das mit den noch fehlenden Besitzern abklären, danach könne man das im Gemeinderat behandeln.

GR Hafenscherer:

Steht dem Ansinnen skeptisch gegenüber, da er Nachahmer befürchtet.

BGM Pichler:

Schlägt vor, dass die grundsätzliche Zustimmung der noch fehlenden Besitzer für eine Übergabe der Straße an die Gemeinde eingeholt werden soll. Wenn alle Grundstückseigentümer mit einer solchen Übergabe grundsätzlich einverstanden sind, kann der Gemeinderat in einem weiteren Schritt die Bedingungen für eine allfällige Übernahme definieren. Insofern kommt der Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Gemeinderates, vorausgesetzt alle Zustimmungen liegen vor.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.6 Einlauf WG Sonnblick, Friesenbichler⁹

BGM Pichler verliert den Einlauf des Obmanns der öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft Sonnblick, wonach die Übernahme der Kosten für eine Wegsanierung im Bereich Anwesen Ebner beantragt wird. Diese Sanierung sei durch die nach wie vor nicht durchgeführte Asphaltierung in diesem Bereich nötig geworden.

BGM Pichler:

Schlägt die Behandlung dieses Einlaufs in dieser Sitzung vor.

GK Stadlhofer:

Ist eine Aufnahme auf die Tagesordnung möglich?

BGM Pichler:

Informiert den Gemeinderat, dass Beschlüsse zu Einläufen in derselben Sitzung gefällt werden können, sofern der Gemeinderat zum jeweiligen Einlauf die Aufnahme eines betreffenden Tagesordnungspunkts auf die Tagesordnung beschließt (vgl. § 54Abs3 GemO).

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Behandlung dieses Einlaufs am Ende der Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt erfolgen soll. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.7 Einlauf ESV, Kostenübernahme¹⁰

BGM Pichler verliest den Einlauf und schlägt die Behandlung in dieser Sitzung vor.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Behandlung dieses Einlaufs am Ende der Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt erfolgen soll. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3.8 Einlauf TK Stanz¹¹

BGM Pichler verliest den Einlauf der TK Stanz, wonach die Sanierung des Bodens des Probelokals nötig war, da die Akustik in diesem Raum zu schlecht sei. Zusätzlich dazu liegt dem Ansuchen eine Rechnung für einen Schuhschrank bei.

GRⁱⁿ Pichler:

Der Boden im Probelokal wurde mit Filzelementen belegt. Der Schuhschrank sei nötig geworden, da der neue Boden nun nicht mehr mit Straßenschuhen betreten werden darf.

BGM Pichler:

Gibt an im Vorfeld mit dem Obmann der TK Stanz über die Akustikverbesserungen gesprochen zu haben. Ein neuer Schuhschrank sei dabei nicht Thema gewesen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Beinhaltet die Rechnung nur das Material oder auch die Arbeitszeit?

GRⁱⁿ Pchler:

Die TK Stanz habe die Arbeit selbst geleistet.

BGM Pichler:

Schlägt vor die Angelegenheit an den Vorstand zu delegieren.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

Die Tagesordnungspunkte werden am Ende der öffentlichen Sitzung in die Tagesordnung eingereiht.

15. Tagesordnungspunkte aufgrund dringlicher Anträge

- 15.1. Beschluss zum Antrag der WG Traßnitz auf Kostenübernahme von Sanierungstätigkeiten
- 15.2. Beschluss zur Vergabe der Bauherrenvertretung an das Büro Nussmüller
- 15.3. Beschluss zur Übernahme der Rechnungen des Büros Nussmüller
- 15.4. Beschluss zur Investition in einen zeitgemäßen Infokanal
- 15.5. Beschluss zum Einlauf WG Sonnblick
- 15.6. Beschluss zum Einlauf ESV

4. Beschluss von Abbrucharbeiten auf den Grundstücken .16/1 und .26, beide KG 60230

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Bauverhandlungen zur Neugestaltung des Ortszentrums morgen stattfinden würden. Zu den geplanten Abbrucharbeiten seien Gemeinderatsbeschlüsse nötig. Die Abbrüche würden einen Teil des Sewerhauses, den alten ADEG sowie den Sitzungssaal und Teile des Gemeindeamts betreffen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abbrucharbeiten zum Projekt Ortszentrum auf den Grundstücken .16/1 und .26 beide KG 60230 laut den Planunterlagen der Abbruchverhandlung¹² durchgeführt werden sollen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Beschluss der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut

Für die Baurechtsverträge mit der SG Ennstal ist es nötig, dass das Grundstück .26 KG 60230 geteilt wird. Die dazwischenliegende Passage und der Weg an der Trafik vorbei soll laut dem Teilungsentwurf des Büros Benzinger in das öffentliche Gut übernommen werden. Die Erhaltung der Flächen wird zukünftig bei der Gemeinde liegen. Die Errichtung übernimmt die SG Ennstal.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fläche des neu gebildeten Grundstücks 1119 KG 60230 laut dem Teilungsplan des Büros Benzinger¹³ in das öffentliche Gut übernommen werden. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss zur Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau des Ortszentrums

BGM Pichler erklärt die Finanzierung des geplanten Bauvorhabens im Ortszentrum. Die Finanzierung des Neubauprojekts am Grundstück .26 KG 60230 würde zu 100% bei der SG Ennstal liegen und die Gemeinde Stanz ein Baurecht über 60 Jahre vergeben. Die Finanzierung des Umbaus des Sitzungssaals, des Vorplatzes und des Gemeindeamts liege bei der Gemeinde. Die geschätzten Kosten für diesen Teil seien lt. Kostenschätzung Büro Nussmüller mit € 1,6 Mio. beziffert. Es sei gelungen für dieses Vorhaben eine Zusage für BZ-Mittel in der Höhe von insgesamt k€ 800 zu erhalten, welche zwischenfinanziert werden müssten.

Die Fachabteilung des Landes hat Institute zur Darlehensaufnahme empfohlen und klargemacht, dass kein Darlehen mit einer Verzinsung von > 1% genehmigt werden würde.

Bei mehreren Instituten seien Angebote eingeholt wurden, wobei die Verzinsung zwischen 0,65 % und 0,8% über EURIBOR liegen würde. Das Ausschließen von Negativverzinsung sei den Banken bei Privaten nicht mehr erlaubt und BGM Pichler würde erwarten, dass dies in Zukunft auch für Kommunen gelten würde. Dementsprechend würde er auf jeden Fall auf einen Verjährungsverzicht der betreffenden Bank bestehen, um in diesem Fall die allfällige Differenz lukrieren zu können, wenn der EURIBOR sich wie derzeit im Minusbereich befinden würde.

BGM Pichler würde in dieser Sitzung gerne die Vorgangsweise, mit einer Kreditlinie die gesamte Summe (1,6 Mio) zu bedienen, beschließen, da eine Aufteilung der notwendigen Mittel auf mehrere Kreditlinien nicht zielführend ist.

GK Stadlhofer:

Wendet ein, dass die endgültigen Kosten noch nicht feststehen würden.

BGM Pichler:

Führt aus, dass € 1,6 Mio. eine Kostenschätzung wäre. Nach Einlangen der Angebote zur Durchführung der Arbeiten würden die Preise feststehen. Danach könne die Gemeinde immer noch Positionen streichen oder nachverhandeln.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wünscht sich eine Zusicherung zum Betrieb eines Bankomaten von jener Bank, die den Zuschlag erhält, da sie eine baldige Schließung der Raiffeisen-Filiale in der Stanz erwartet.

GR Haas:

Bankomaten würden nicht unbedingt von Banken, sondern von diversen Betreibern aufgestellt.

GRⁱⁿ Reinhofer:

An Bankomaten von privaten Betreibern wären Behebungen oftmals gebührenpflichtig. Sie sieht das Aufstellen eines Bankomaten als Bedingung für einen Abschluss des Darlehens.

VzBGM Bader:

Solange die Raiffeisen Filiale nicht geschlossen sei, solle man keinen zweiten Bankomaten in der Stanz aufstellen.

BGM Pichler:

Informiert, dass ihn die Raiffeisenbank (Dir. Stieninger) informiert hätte, dass an eine Schließung der Stanzer Filiale derzeit nicht gedacht werde.

GK Stadlhofer:

Möchte die Aufnahme eines Darlehens nicht jetzt beschließen, sondern warten, bis die Kosten feststehen.

BGM Pichler:

Möchte vom Gemeinderat ein Mandat zu Verhandlungen zur Aufnahme von € 1,6 Mio. Dieser Beschluss sei heute zu treffen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass BGM Pichler mit einem Verhandlungsmandat über die Konditionen zur Aufnahme eines Darlehens über € 1,6 Mio. ausgestattet wird. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Beschluss zum Baurechtsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mBH

Aufgrund der Teilung des Grundstücks .26 KG 60230 sei es nötig, dass anstatt einem zwei Baurechtsverträge abgeschlossen werden. Die Baurechtsverträge seien nun beschlussfertig. Vereinbart sei, ein Baurecht auf 60 Jahre zu vergeben. Die Gemeinde würde die Fläche des Nahversorgers, des zusätzlich geplanten Ladenlokals und der öffentlichen WC-Anlage von der SG Ennstal zurückmieten. Die Konditionen der Miete wurden bereits im Zuge der Ausschreibung festgelegt. Der Grund dafür sei, dass die Gemeinde bei diesen Flächen immer die Kontrolle über zukünftige Mieter und Betreiber behalten wolle.

BGM Pichler informiert den Gemeinderat auszugsweise über einige Vertragspunkte:

- Vergabe des Baurechts über 60 Jahre
- Kosten und Gebühren trägt die SG Ennstal
- die Gemeinde erhält einen Bauzins von € 1,00/m² und Jahr
- die SG Ennstal darf die Objekte nicht durch andere Hypotheken belasten
- nach Ablauf der 60 Jahre müssen die Objekte in gutem Zustand an die Gemeinde übergeben werden
- Die Gemeinde Stanz muss der Vergabe von Wohnungen zustimmen
- Die Gemeinde Stanz muss Änderungen oder Umbauten zustimmen
- die Kosten der Genehmigung trägt die SG Ennstal
- Der Vertrag geht auf Rechtsnachfolger über
- die SG Ennstal muss die Altmietler übernehmen
- die SG Ennstal stellt die Passage her
- es wird ein gegenseitiges Vorkaufsrecht vereinbart

GK Stadlhofer:

Ist in den Baurechtsvertrag eingeflossen, dass die Konditionen bzgl. der Mietkosten feststehen?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Im Vertragswerk sei vermerkt, dass die Preise aus dem Angebot bindend seien.

VzBGM Bader:

Wird dem Abschluss der Verträge zustimmen.

GK Stadlhofer:

In 60 Jahren endet das Baurecht. Wie ist bis dahin die Nutzung der gemeinsamen Anlagen, wie zB. Lift oder Heizraum geregelt?

BGM Pichler:

Die Aufteilung von gemeinsam genutzten Anlagen ist im Baubetreuungsvertrag geregelt. Der weitaus größere Teil ist von der SG Ennstal zu tragen. Es sind drei Arten von Verträgen mit der SG Ennstal abzuschließen: die beiden Baurechtsverträge, der Baubetreuungsvertrag zur Errichtung der gemeindeeigenen Einrichtungen und der Mietvertrag, mit dem die Gemeinde den Nahversorger, die zusätzliche Gewerbefläche und das öffentliche WC mietet.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiden vorliegenden Baurechtsverträge zum Objekt „Sewerhaus“¹⁴ und zum Objekt „Neubau“¹⁵ mit der SG Ennstal abgeschlossen werden. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Beschluss zum Baubetreuungsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mbH

Der Baubetreuungsvertrag regelt die Betreuung der Bauarbeiten an den Gemeindeobjekten. Dies wurde in der Ausschreibung gesondert angeführt und ein Baubetreuungsvertrag als Muster war Teil der Ausschreibung. Durch einen Abschluss mit der SG Ennstal können durch Synergieeffekte bessere Preise erzielt werden.

In den Schätzkosten von € 1,6 Mio. ist inkludiert:

- die anteiligen Planungskosten
- die Baubetreuungskosten (laut Angebot 2,5% der Gesamtkosten, üblich seien ca. 4%)
- die Kosten der Bauausführung

Zusätzlich ist vereinbart, dass 1% der Gesamtkosten von der SG Ennstal an die Gemeinde refundiert wird, um die Vorlaufkosten des Projekts abzugelten.

Zur Sanierung und Neubau des Gemeindeamts liegt bereits eine Ausstattungliste vor. Sobald die tatsächlichen Preise eintreffen, kann diese Liste dem Budget angepasst werden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Baubetreuungsvertrag zu den Konditionen der Ausschreibung¹⁶ mit der SG Ennstal abgeschlossen wird. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss zur Kündigung der Postpartnerschaft

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass der neue Nahversorger im Dorf nun auch die Betreuung der Postpartnerschaft von der Gemeinde übernehmen wird. Dazu ist die Erstellung eines offiziellen Kündigungsschreibens vonnöten. Die neue Postpartnerstelle im Nahversorger wird mit 05.03.2018 in Betrieb gehen.

GK Stadlhofer:

Bestätigt, dass der Betrieb der Postpartnerstelle am Gemeindeamt immer nur als Übergangslösung geplant war.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Was geschieht mit dem Mobiliar der Post?

BGM Pichler:

Die Theke samt Einbauten wird übersiedelt

GK Stadlhofer:

Will bereits jetzt über eine Lösung nachdenken, falls der Nahversorger im Dorf wieder zusperrt.

BGM Pichler:

Die Post hat einen Versorgungsauftrag laut dem Dienstleistungsgesetz. Demnach wird die Post in diesem Fall eine Lösung finden müssen

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kündigung der Postpartnerschaft¹⁷ beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Delegation der Ausarbeitung von Verträgen und Subventionsgrundlagen betreffend Stanzer Vereine an den Kulturausschuss

BGM Pichler informiert, dass derzeit an der Ausarbeitung einer ordentlichen Subventionierungsgrundlage für Vereine gearbeitet würde. Die endgültige Ausarbeitung würde er gerne einem Ausschuss zuweisen, welcher die Unterlagen sichten und neue Verträge mit den Vereinen ausarbeiten soll. Entgegen der Formulierung des Tagesordnungspunkts würde BGM Pichler dies nicht dem Kulturausschuss, sondern eher dem Infrastrukturausschuss zuweisen.

VzBGM Bader:

Hat bedenken, dass ein Ausschuss für eine solche Aufgabe zu groß sei. Seiner Meinung nach sollte der Amtsleiter diese Aufgabe übernehmen und je einem Fraktionsmitglied danach seine Vorschläge zu aktuellen Subventionierungsgrundlagen und Verträgen vorlegen. Er sei kein Freund von Ausschüssen, da die Diskretion in Ausschüssen seiner Meinung nach mangelhaft sei.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Mit welchen Vereinen würde es derzeit bereits Verträge geben?

VzBGM Bader:

Nur mit dem SV Stanz.

BGM Pichler:

Sieht die Zuweisung an einen Ausschuss als Vorteil, da Lösungen gemeinsam erarbeitet werden würden. Auch die betreffenden Obleute der Vereine könne man zu Ausschusssitzungen einladen. Die Erstellung einer zeitgemäßen und rechtskonformen Subventionierungsgrundlage sei keine Geheimwissenschaft. Außerdem erinnert BGM Pichler daran, dass auch für den Output von Ausschüssen die übliche Verschwiegenheitspflicht gelten würde.

VzBGM Bader:

Wenn die Obleute der Vereine in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden seien, dann sei das Vorgehen für ihn in Ordnung.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Der Ausschuss solle zuerst eine Struktur festlegen.

GR D. Schabereiter:

Ein Grundkonzept sei durch den Ausschuss zu erarbeiten, danach könne man die Obleute dazuholen.

BGM Pichler:

Bestätigt, dass dies der richtige Weg sei. Es habe bereits Vorgespräche mit einigen Obleuten gegeben. Wichtig sei, dass die Vereine rechtzeitig angeben würden, was sie wollen. Die Subventionen an manche Vereine seien hoch und daher auch für die Obleute entsprechend zu verantworten. Wenn es in Bezug darauf vereinsintern zu Unstimmigkeiten komme, dürfe man die Obleute nicht alleine lassen. Deshalb seien schriftliche Vereinbarungen wichtig.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Schaffung von klaren Verhältnissen sei zu begrüßen.

VzBGM Bader:

Stimmt dem zu.

GR Haas:

Sollen Vereinbarungen mit allen Vereinen getroffen werden?

BGM Pichler:

In erster Linie würde dies die größeren Vereine betreffen, welche anteilig die höchsten Subventionen erhalten.

GR Haas:

Ist dafür, alle Vereine anzuschreiben.

GR Hafenscherer:

Wie soll ein solcher Vertrag aussehen und würde es darin um die Subventionshöhe gehen?

GRⁱⁿ Reinhofer:

Ein wichtiger Punkt sei nicht unbedingt die Subventionshöhe, sondern die Klarstellung von Haftungen. Natürlich müsse man sich die Vereine, die hohe Subventionen erhalten, genauer ansehen.

BGM Pichler:

Als Beispiel wird der Teich angeführt. Derzeit sei unklar, wer im Sommer oder Winter für Schäden haften würde.

GR Hafenscherer:

Die Haftung würde mit oder ohne Vertrag bei der Gemeinde liegen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Die Gemeinde hätte bereits Vorträge bzgl. Vereinshaftungen organisiert. Von ca. 30 Vereinen hätte dieses Thema jedoch leider nur etwa fünf interessiert.

GK Stadlhofer:

Versteht dies so, dass es in erster Linie um Vereine geht, die öffentliche Einrichtungen nutzen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Natürlich müsse man sich die Vereine, die hohe Subventionen erhalten, genauer ansehen. Die Gemeinde könne in diesen Fällen auch Einblick in deren Bilanzen nehmen. Die Ausarbeitung von klaren Richtlinien sei das Ziel.

BGM Pichler:

Es würde darum gehen, etwaige doppelten Aufwendungen zu identifizieren. Beispiele dafür seien Versicherungen, Reinigungsdienste, Betriebskosten o.ä., wo in manchen Fällen nicht klar geregelt sei, wer dafür aufkommen soll.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wichtig sei auch die Gleichbehandlung aller Subventionsempfänger.

GR Hafenscherer:

Versteht die Notwendigkeit dieser geplanten Klarstellung nicht und hält diese eher für nachteilig für die Gemeinde.

BGM Pichler:

Bringt als Beispiel für den Handlungsbedarf den Fall des Grundstücks Sportplatz. Es wird überlegt, dem ESV auf dem bergseitigen Teil des Fußballplatzes Flächen für eine neue Stocksportanlage zur Verfügung zu stellen. Derzeit ist das nicht möglich, da die Gemeinde auf das eigene Grundstück keine Zugriffsmöglichkeit hat, weil ein Baurecht zugunsten der LPS Bauträger GmbH besteht. Ohne eine Zustimmung der LPS Bauträger GmbH könne die Gemeinde auf ihrem Grundstück gar nichts errichten.

VzBGM Bader:

Besteht die Möglichkeit aus diesem Vertrag auszusteigen?

BGM Pichler:

Man könne aus jedem Vertrag aussteigen, fraglich sei zu welchen Konditionen. Der Baurechtsvertrag sei aus damaliger Sicht vielleicht optimal erschienen, aus heutiger Sicht seien solche Dinge jedoch neu zu regeln.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Infrastrukturausschuss mit der Ausarbeitung von Verträgen und Subventionsgrundlagen betreffend Stanzer Vereine beauftragen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Delegation der Aktualisierung von Gebühren und Förderungen an den Infrastrukturausschuss

In diesem Tagesordnungspunkt liege die Sachlage ähnlich wie im vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Die Aufstellung von allgemeinen Gebühren und Förderungen ist veraltet, eine Anpassung notwendig.

GR Th. Schabereiter:

Dieser Sachverhalt wurde bereits besprochen und sei dem Ansinnen das Gebühren- und Förderungswesen zu aktualisieren zuzustimmen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Infrastrukturausschuss mit der Ausarbeitung eines aktualisierten Gebühren- und Förderungskatalogs beauftragen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss über eine Resolution betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses

BGM Pichler verliest einen Resolutionsentwurf des Gemeindebunds, in dem es um die Aufforderung zur Klarstellung der finanziellen Situation nach der Abschaffung des Pflegeregresses geht. Der Gemeindebund befürchtet, dass die Mehrbelastungen im Pflegebereich auf die Gemeinden abgewälzt werden. Diese Befürchtung teilt BGM Pichler und würde sich dieser Resolution gerne anschließen.

VzBGM Bader:

Berichtet, dass dieses Thema auch im SHV bereits bekannt sei.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Annahme und Unterfertigung der vorliegenden Resolution¹⁸ beschließen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer

Der Bebauungsplan Schwaighofer wurde einer Revision unterzogen, da die Bebauung des Grundstücks der Familie Aberle andernfalls nicht umzusetzen gewesen wäre. Bereits vor der Auflagefrist wurde das Einvernehmen mit allen Anwohnern hergestellt. Dementsprechend habe es keine Einwendungen während der Auflagefrist gegeben. Der vorhergehende Bebauungsplan hätte das steile Gelände und die Stützmauer der Zufahrt nicht ausreichend berücksichtigt. Im vorliegenden Entwurf sei zwar noch ein kleiner redaktioneller Fehler bei Anhang 3 entdeckt worden, der aber inhaltlich keine Auswirkung hätte.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die erste Revision des Bebauungsplans „Schwaighofer“ laut dem Auflageentwurf¹⁹ beschließen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

14. Berichte des Bürgermeisters

14.1 Verordnungsprüfung

Die Aufsichtsbehörde hat die jüngst beschlossenen Verordnungen geprüft. Einige kleine Änderungen sollen durchgeführt werden. Dies wird nun erledigt und die geänderten Verordnungen dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

14.2 Stanzer E-Mobil

Das Elektroauto sei nun endlich eingetroffen. Eine Besprechung mit allen derzeit 14 freiwilligen FahrerInnen fand statt, wobei auch eine Testfahrt unternommen wurde. Derzeit wird der Dienstplan erstellt. Bei einem weiteren Treffen wird die Einschulung der FahrerInnen durchgeführt. Der Start des Bedarfsfahrtendienstes ist für 01.03.2018 geplant. Dazu wird es noch eine Aussendung mit den detaillierten Informationen geben. Das E-Mobil wird Werktags von 0700 – 1900 Uhr zur Verfügung stehen. An Wochenenden soll das Fahrzeug als Leihwagen der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Fahrten innerhalb der Stanz kosten € 2,00 pro Person, nach

Kindberg oder Fischbach Ort € 3,50 pro Person. Der bürokratische Aufwand soll so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Zukunft ist das Angebot einer „Stanz-Card“ in Ausarbeitung, mit der eine Vielzahl an Diensten vergünstigt in Anspruch genommen werden kann.

Die Bestellung einer Fahrt kann mittels Handynummer durchgeführt werden, die Konditionen wie zB. Wartezeiten sind verhandelbar. BGM Pichler spricht den freiwilligen FahrerInnen seine persönliche Anerkennung aus.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Was wird das Fahrzeug für ein Wochenende kosten?

BGM Pichler.

Dies ist noch nicht abschließend festgelegt.

GRⁱⁿ Stolz:

Beziehen sich die Fahrtkosten auf eine Wegstrecke?

BGM Pichler:

Ja. Mit dem jeweiligen Fahrer kann jedoch vereinbar werden, dass er kurz wartet, falls eine Retourfahrt gewünscht wird.

GR Ellmaier:

Können auch mehrere Personen gleichzeitig zu unterschiedlichen Zielen transportiert werden?

BGM Pichler:

Ja, die Details zur Route sind mit dem Fahrer zu vereinbaren. Die FahrerInnen haben das Fahrzeug den ganzen Tag zur Verfügung, und wenn das Handy läutet fahren sie los.

GR Th. Schabereiter:

Erwartet eine positive Synergie mit der erhöhten Bus-Taktung. Personen können sich mit dem E-Mobil zu den Busstationen bringen lassen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Können auch Kinder transportiert werden?

BGM Pichler:

Dies sei kein Problem, solange eine entsprechende Sitzerrhöhung vorhanden ist.

GR Haas:

Müssen die Fahrer über Taxi-Ausweise verfügen?

BGM Pichler:

Nein, da kein kommerzieller Betrieb geplant ist und das Angebot nicht auf Gewinn ausgelegt sei.

14.3 Kerschbaumer, öff. Wassergut

Zum Einlauf bzgl. der Benützung des öffentlichen Wasserguts durch Herrn Kerschbaumer berichtet BGM Pichler von den bisher erfolgten Schritten. Herr Kerschbaumer habe bei der Gemeinde um die Übernahme der Erhaltungspflicht der Überbauung des Feistererbachs im Bereich seines Anwesens angesucht, da er vom Verwalter des öffentlichen Wasserguts eine offizielle Nutzungserlaubnis beantragt hat. Die Gemeinde Stanz habe die Erhaltungspflicht für dieses Bauwerk nach der Fertigstellung in den 1960ern übernommen. BGM Pichler habe Herrn Kerschbaumer dringend von einer offiziellen Klärung dieser Frage abgeraten, da die Gemeinde Stanz keine Erhaltungspflicht für Bauwerke übernehmen könne, die durch Einzelpersonen genutzt und eventuell beschädigt werden. Noch nicht ganz klar sei, ob man Herrn Kerschbaumer dies in einem Schreiben oder per Bescheid mitteilen solle. Für einen Bescheid würde sprechen, dass Herr Kerschbaumer damit auch Rechtsmittel in die Hände gelegt werden würden. Diese Entscheidung sei derzeit in Abklärung, da dies auch die Anwesen Pelz und Sacham betreffen würde.

GR D. Schabereiter:

Dass das Haus über keine offizielle Zufahrt verfügt hätte Herrn Kerschbaumer beim Kauf bewusst sein müssen.

14.4 Neue Stege am Teich

Für das Schlagen der neuen Piloten für neue Stege sei es nun gelungen, eine Truppe vom Bauhof Kitzbühel zu gewinnen, die eine alte Ramme zur Verfügung stellen würde. Derzeit würden die Piloten organisiert. In den nächsten Wochen, sofern das Eis noch stark genug sei, könne man mit dem Einschlagen beginnen.

15. Tagesordnungspunkte aufgrund dringlicher Anträge

15.1 **Beschluss zum Antrag der WG Traßnitz auf Kostenübernahme von Sanierungstätigkeiten**

Die Wegegenossenschaft Traßnitz hat in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 die Übernahme der Kosten von Sanierungsarbeiten an der Entwässerung beantragt. BGM Pichler findet grundsätzlich schlecht, dass Kostenbeteiligungen erst im Nachhinein beantragt werden. Vieles ließe sich im Vorfeld besser planen, auch Förderungen wären eventuell zu lukrieren gewesen. Der Übernahme der Materialkosten würde er zustimmen.

VzBGM Bader:

Wünscht die Durchführung eines Augenscheins vor Ort, um die Notwendigkeit der Sanierung einschätzen zu können.

Der Gemeinderat vertagt eine Entscheidung und stimmt einem Lokalaugenschein des Vorstands zu.

15.2 Beschluss zur Vergabe der Bauherrenvertretung an das Büro Nussmüller

Das Büro Nussmüller hat ein Angebot zur Durchführung einer Bauherrenbegleitung²⁰ gelegt, wonach es der Gemeinde Stanz in der Bauphase, ähnlich einer ÖBA, zur Seite stehen würde. Die zu klärende Frage sei nun, ob der Gemeinderat dies für notwendig halten würde, oder ob man das eventuell auch mit eigenen Ressourcen bewältigen könne.

GR D. Schabereiter:

Würde sich das für den Betonbau zutrauen, für den Holzbau sei aber das Büro Nussmüller Experte.

GK Stadlhofer:

Hält eine Begleitung grundsätzlich für eine gute Idee, ähnlich einer künstlerischen Bauleitung. Als Entscheidungsgremium für eine Beauftragung sieht er den Bauausschuss als zuständig an.

VzBGM Bader:

Nussmüller könnte zB. für die Hälfte der Summe beauftragt werden, den Rest könne man selbst übernehmen.

GK Stadlhofer:

Der Planerrichter sollte schon beigezogen werden. Schlägt eine Aufteilung vor: Ein Teil Nussmüller, ein Teil GR D. Schabereiter, ein Teil er selbst.

Der Gemeinderat einigt sich darauf den Fall mit Herrn Nussmüller zu besprechen und eine Entscheidung in der Gemeinderatssitzung im März zu treffen.

15.3 Beschluss zur Übernahme der Rechnungen des Büros Nussmüller

Drei Rechnungen vom Büro Nussmüller seien derzeit noch offen. Es sind dies:

- Erstellung Teichkonzept
- Renderings für die Präsentation
- Durchführung der Ausschreibung

Die Rechnung für das Teichkonzept (Anzahlung über € 2.500,00 bereits bezahlt) müsste die Gemeinde übernehmen, die beiden anderen Rechnungen würden von der SG Ennstal retourniert werden.

GK Stadlhofer:

Die Rechnung für die Planung am Teich ist aus seiner Sicht zu bezahlen. Zur Rechnung für die Ausschreibung möchte er zuvor das Angebot kontrollieren, ob die Durchführung der Ausschreibung inkludiert gewesen sei.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die beiden Rechnungen des Büros Nussmüller (Rest Planung Teich, Renderings für Präsentation)²¹ bezahlt werden sollen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15.4 Beschluss zur Investition in einen zeitgemäßen Infokanal

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es nach wie vor keine Rückmeldung vonseiten der Knoll KG in dieser Sache gegeben hätte. Intern sei nun über das weitere Vorgehen diskutiert worden. Dabei sei man zu dem Schluss gekommen, dass ein funktionierender Infokanal für die Bevölkerung sehr wichtig sei, und dass man deshalb eine Investition in einen zeitgemäßen Kanal riskieren solle, auch wenn die Besitzverhältnisse des Kabelnetzes noch nicht gänzlich geklärt seien.

GK Stadlhofer:

Hält den dringlichen Antrag der BI für irritierend, da dies bereits im Vorstand Thema gewesen sei, und die Position des BGM sei damals eine abwartende gewesen. Eine Investition sei demnach als eine Investition in den luftleeren Raum dargestellt worden. Nun würde es scheinbar aus Sicht des BGM Sinn machen, doch zu investieren. Wenn das Risiko gering sei, sei er dafür zu investieren.

GR D. Schabereiter:

Das Risiko sei deshalb gering, da man die meisten Komponenten auch wieder verkaufen wird können, falls die Feststellung der Besitzverhältnisse negativ ausfallen sollte.

GR Th. Schabereiter:

Die Notwendigkeit zu handeln wäre in der Gemeinderatssitzung im Dezember bereits Konsens gewesen.

VzBGM Bader:

Man sollte versuchen den Infokanal wieder in Betrieb zu nehmen. Dafür sei er immer gewesen.

GK Stadlhofer:

Sieht im Antrag der BI taktisches Verhalten.

BGM Pichler:

Erklärt, dass ein dringlicher Antrag jederzeit von allen eingebracht werden hätte können. Aus seiner Sicht würde eine Investition in den Infokanal Sinn für die Stanz machen.

GK Stadlhofer:

Gesteht zu, zu langsam gewesen zu sein und möchte den Beschluss zur Investition nun fassen.

GRⁱⁿ Reinhofer:

Wünscht sich bei einer allfälligen Wiederinbetriebnahme ein bunteres Erscheinungsbild des Infokanals.

BGM Pichler:

Die Qualität würde auch vom Empfangsgerät abhängen, man werde den neuen Kanal jedoch nach Möglichkeit für SD und HD anbieten. Anlaufende Kosten je Lizenz k€ 3,5, Hardware k€2, Techniker k€1.

VzBGM Bader:

Die Hauptsache sei, dass der Kanal überhaupt funktionieren würde.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz k€ 10 in die Ertüchtigung des Infokanals investieren soll. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15.5 Beschluss zum Einlauf WG Sonnblick

Die öffentlich-rechtliche Wegegenossenschaft hat auf eigne Rechnung die Schäden nördlich des Anwesens Ebner saniert. Dazu sei ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Gemeinde eingelangt.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der WG Sonnblick Kosten in der Höhe von € 1.125,64 ersetzt werden sollen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15.6 Beschluss zum Einlauf ESV

Zum Antrag des ESV Stanzertal erklärt BGM Pichler, dass ein Räumgerät eingebrochen sei. Die Bergung durch Gemeindemitarbeiter sei verrechnet worden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ESV die Bergungskosten in der Höhe von € 123,40 ersetzt werden sollen. Dazu bittet er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2130 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschlüsse zur Aufnahme von vier Punkten auf die Tagesordnung (dringliche Ansuchen)
- Beschluss zur Genehmigung der Protokolle der GR-Sitzung vom 14.12.2017
- Beschlüsse zur Aufnahme von zwei Punkten auf die Tagesordnung (Einläufe)
- Beschluss von Abbrucharbeiten Stanz 46 und Stanz 61
- Beschluss der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut
- Beschluss zur Erteilung einer Verhandlungsvollmacht zur Aufnahme eines Darlehens
- Beschluss von zwei Baurechtsverträgen
- Beschluss eines Baubetreuungsvertrags
- Beschluss zur Kündigung der Postpartnerschaft
- Beschluss zur Delegation der Ausarbeitung von Subventionsgrundlagen an den Infrastrukturausschuss
- Beschluss zur Delegation der Ausarbeitung eines aktuellen Förderungs- und Gebührenkatalogs an den Infrastrukturausschuss



- Beschluss über eine Resolution betreffend Pflegeregress
- Beschluss der ersten Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
- Beschluss zur Übernahme von zwei Rechnungen des Büros Nussmüller
- Beschluss zur Investition von k€ 10 in den Infokanal
- Beschluss zum Einlauf WG Sonnblick
- Beschluss zum Einlauf des ESV Stanzertal



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 118 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 05.02.2018

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler
i.V. Vizebürgermeister Peter Bader

Schriftführer
GR Christian Maierhofer
i.V. GR Kurt Gallbrunner

Schriftführer
GR Johann Ellmaier
i.V. GR Thomas Schabereiter

Schriftführer
GR Dieter Schabereiter
i.V. GR Julia Pichler



Anhang:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² dringlicher Antrag BI
 - ³ Einlauf WG Traßnitzgraben
 - ⁴ Einlauf Albert Stelzer
 - ⁵ Einlauf Norbert Perger
 - ⁶ Einlauf Erich Haas
 - ⁷ Einlauf Familie Griesenhofer
 - ⁸ Einlauf Familie Gugimaier
 - ⁹ Einlauf WG Sonnblick
 - ¹⁰ Einlauf ESV Stanzertal
 - ¹¹ Einlauf TK Stanz
 - ¹² Planunterlagen Abbruch
 - ¹³ Teilungsplan
 - ¹⁴ Baurechtsvertrag Sewerahaas
 - ¹⁵ Baurechtsvertrag Neubau
 - ¹⁶ Baubetreuungsvertrag
 - ¹⁷ Kündigung Postpartnerschaft
 - ¹⁸ Resolution Pflegeregress
 - ¹⁹ Bebauungsplan Schwaighofer
 - ²⁰ Angebot Nussmüller
 - ²¹ Rechnungen Nüssmüller



1

Von: **Raimund Lebner** r.lebner@stanz.at 
Betreff: Einladung zu einer außerplanmäßigen Gemeinderatssitzung | 05.02.2018 | 19:00
Datum: 29. Jänner 2018 um 15:00
An: **Johann Ellmaier** (ellmaier.johann@gmail.com) ellmaier.johann@gmail.com, waltraud_eder@a1.net, **Johanna Stolz** johanna.stolz@live.de, **Erich Haas** erichhaas@gmx.at, **Brandner Beatrix** brandner@fuerti.stanz.at, **Thomas Schabereiter** schabereiter@gmx.at, **Andrea Reinhofer** reinhofer@fuerti.stanz.at, **Julia Pichler** julia_pichler1@gmx.at, **Gallbrunner Kurt** kurt.gallbrunner@yahoo.de, **Dieter Schabereiter** dieter.schabereiter@vatubulars.com, skichri.30@gmail.com, leitenbauer21@gmail.com, b.stadlhofer@gmail.com, **Peter Bader** p.bader@staedtische.co.at
Kopie: **DI Fritz Pichler** buergermeister@stanz.at

EINLADUNG

Am Montag, den 05.02.2018, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um 19 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

TAGESORDNUNG

1. Fragestunde
2. Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 14.12.2017
3. Einläufe
4. Beschluss von Abbrucharbeiten auf den Grundstücken .16/1 und .26, beide KG 60230
5. Beschluss der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut
6. Beschluss zur Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau des Ortszentrums
7. Beschluss zum Baurechtsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mbH
8. Beschluss zum Baubetreuungsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mbH
9. Beschluss zur Kündigung der Postpartnerschaft
10. Delegation der Ausarbeitung von Verträgen und Subventionsgrundlagen betreffend Stanzer Vereine an den Kulturausschuss
11. Delegation der Aktualisierung von Gebühren und Förderungen an den Infrastrukturausschuss
12. Beschluss über eine Resolution betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses
13. Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
14. Berichte des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202
M +43 (0) 664 8869 0565
E r.lebner@stanz.at
W stanz.at



Gemeinde
Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61
Tel.: 03865 – 8202
Fax: 03865 – 8202-6

E-mail: office@stanz.at
www.stanz.at

Stanz im Mürztal, 29.01.2018

Betrifft: Gemeinderatssitzung

E I N L A D U N G

Am **Montag, den 05.02.2018**, findet im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal, mit Beginn um **19 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Diese Gemeinderatssitzung umfasst folgende

T A G E S O R D N U N G

- 1 Fragestunde
- 2 Beschluss des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolls der Sitzung vom 14.12.2017
- 3 Einläufe
- 4 Beschluss von Abbrucharbeiten auf den Grundstücken .16/1 und .26, beide KG 60230
- 5 Beschluss der Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut
- 6 Beschluss zur Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau des Ortszentrums
- 7 Beschluss zum Baurechtsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mbh
- 8 Beschluss zum Baubetreuungsvertrag mit der SG Ennstal Gen.mbh
- 9 Beschluss zur Kündigung der Postpartnerschaft
- 10 Delegation der Ausarbeitung von Verträgen und Subventionsgrundlagen betreffend Stanzer Vereine an den Kulturausschuss
- 11 Delegation der Aktualisierung von Gebühren und Förderungen an den Infrastrukturausschuss
- 12 Beschluss über eine Resolution betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses
- 13 Beschluss der Revision des Bebauungsplans Schwaighofer
- 14 Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister
DI Friedrich Pichler

Dringlicher Antrag der BI:

Investition in einen zeitgemäßen Infokanal

Der Infokanal funktioniert aufgrund völlig veralteter Soft- und Hardware derzeit nicht. Eine Investition ist dringend nötig.

Die Kostenschätzung einer ersten Recherche ergab:

Kostenaufstellung:

1	Lizenz HD	€ 3.500,00
2	Lizenz SD <i>Standard</i>	€ 3.500,00
3	Hardware	€ 2.000,00
4	Techniker	€ 1.000,00
Summe		€ 10.000,00

Der Gemeinderat möge diese Investition beschließen.

Gemeinderäte:


[Dietrich Blocher]
Beatrix Brandner
Julia Fritsch
Sylvia Joh
Adrian Reib

Weggenossenschaft Traßnitz
Obmann: Franz Griesenhofer
Traßnitz 11
8653 Stanz

Gemeindeamt Stanz
zH Herrn Bürgermeister
8653 Stanz

Stanz, 13. 11. 2017

Ansuchen auf Kostenrückerstattung

Die Weggenossenschaft Traßnitz sucht um Kostenrückerstattung für die Verrohrung und Dränagierung eines Straßenkanals auf Höhe der Hausnummern Traßnitz 12 und 15 an.

Nachdem beim Hochwasser im Jahr 2016 ein massiver Schaden im Graben unter der Straße und an der Straße selbst (Verschüttung) entstand, sind diese baulichen Maßnahmen als zukünftige Absicherung unbedingt erforderlich.

Beiliegend finden Sie eine entsprechende Kostenaufstellung.

Wir bitten um positive Erledigung unseres Ansuchens.


Franz Griesenhofer
Obmann Weggenossenschaft

Gemeindeamt Stanz i. M. Bez. Mürzschlag, Stmk.	
Eingelangt:	14. Dez. 2017
Zl.:	Blg.:



Weggenossenschaft Traßnitz
z.H. Herrn Franz Griesenhofer
Traßnitz 11
8653 Stanz

Kostenaufstellung

Datum 13.11.2017
Ust-ID-Nr. ATU67264159

Datum	Menge	EH	Bezeichnung	Preis/EH	Gesamt	
November 2017	1	PA	Verrohrung Ableitung Straßenkanal in Traßnitz Grabarbeiten - 24 to Kettenbagger	€ 2.000,00	€ 2.000,00	
	42	lfm	PP-Rohr 300 mit Muffe und Dichtung	€ 23,60	€ 991,20	
	1	Stk	PP-Bogen 300/30°	€ 104,70	€ 104,70	
	1	Stk	Betonschacht mit Konus gebraucht	€ 100,00	€ 100,00	
	24	lfm	PP-Rohr 100 gel.mit Muffe und Dichtung	€ 4,20	€ 100,80	
	52,4	to	30/70 Schotter frei Bau	€ 14,50	€ 759,80	
	6	Std	Traktor mit Fronlader u. Kippmulde	€ 50,00	€ 300,00	
	17	Std	Terex Muldenkipper	€ 85,00	€ 1.445,00	
						€ 5.801,50
						€ 1.160,30
					€ 6.961,80	

Zahlung: 8 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug

Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Georg Griesenhofer Erdbau; Traßnitz 11; 8653 Stanz i. M.; Tel: 0664/1145817
Bankverbindung: Raiffeisenbank Mittleres Mürztal
Konto-Nr. 4012 852; BLZ 38186
IBAN AT29 3818 6000 0401 2852; BIC: RZSTAT2G186



Albert Stelzer
Sonnberg 43
8653 Stanz

Gemeindeamt Stanz i. M. Bez. Mürzzuschlag, Stmk.	
Eingelangt:	01. Feb. 2017
Zl.:	Bilg.: 

An den
Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz 61
8653 Stanz im Mürztal

Stanz im Mürztal, 01.02.2018

Ich, Albert Stelzer, ersuche um Genehmigung, das öffentliche Grundstück 926 KG 60230 vom Hof abzutreten und den neuen Straßenverlauf ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Hochachtungsvoll
Albert Stelzer

Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark
60230

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg. 2
Tel. +43 316-977-3650
Fax +43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at
http://www.gis.steiermark.at



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006) Zweck:
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung. Druckdatum: 16.01.2018

*Parzelle Bauflos 7800,
Durchführung durch Gemeinde WK*

Norbert Perger
Stanz 223
8653 Stanz

Stanz, 1. August 2017

Gemeindeamt Stanz
z.H. Hr. Bürgermeister
DI Friedrich Pichler

Stanz 61
8653 Stanz

Ansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beziehe mich auf das mit Ihnen geführte Gespräch und wende mich mit folgendem Ansuchen an die Gemeinde Stanz.

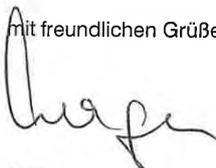
Es kam in den letzten beiden Jahren wiederholt zu Überschwemmungen im Keller unseres Hauses. Der Ortswasserkanal war durch das Eindringen von Regen- und Oberflächenwasser nicht mehr in der Lage einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten. Dadurch trat ein Gemisch aus Fäkalien und Wasser in unseren Keller ein und überschwemmte diesen. Neben der durchaus unangenehmen Reinigung werden auch die Zwischenwände durch die Feuchtigkeit in Mitleidenschaft gezogen.

Da die zeitnahe Sanierung des Ortskanals aus heutiger Sicht nicht realistisch erscheint ersuche ich Sie, die Kosten für den Einbau einer entsprechenden Rückstauklappe zu übernehmen.

Die Kosten für den Einbau, die notwendigen baulichen Maßnahmen sowie die Wiederherstellung werden sich laut einem Angebot der Firma Fasching auf ca. € 4.600,-- belaufen.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung meines Ansuchens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Anlage:
Kostenvoranschlag

FASCHING

Johann Fasching, 8650 Kitzbühn, Wiener Straße 6, 03865 / 3119

Familie
Perger Norbert und Anna

Stanz 223
8653 Stanz

**Installationen • Gas • Wasser • Heizung
Service • Alternativenergie • Lüftung**

JOHANN FASCHING Installations-GmbH

Telefon: 03865/3118
Telefax: 03865/31189
e-mail: office@ht-fasching.at
web: www.ht-fasching.at

**Lieferung und Montage einer
Fäkalkanal-Rückstauklappe**

ANGEBOT

Angebots-Nr. : 07218
Kunden-Nr. : 17030
Datum : 31.07.2017
Unsere UID-Nr. : ATU55126401

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
1		Rückstauverschlussklappe und Zubehör		
1.1	1,00 St	Rückstauverschluss HL 715.2 mit 2 Edelstahlklappen, Handabspernung und Reinigungsöffnung DN 160 mm geeignet für Einbau waagrecht nach Norm EN 13564 2 automatisch wirkende Edelstahlklappen, Handabspernung, Reinigungsöffnung, Verschlussgestänge aus Edelstahl, Prüfanschluss, wartungsfreundliches Gehäuse aus schlagfestem ABS-Kunststoff mit Knebelschrauben zur Wartung ohne Werkzeug	326,00	326,00
1.2	2,00 St	Kanal Überschubmuffen DN 160 mm	9,50	19,00
1.3	1,00 St	Kanal Abflussrohr DN 160 mm L 500 mm	13,00	13,00
Einbau der Kanalverschlussklappe in den bauseits Erweiterten Reinigungsschacht im Kellerboden jedoch ohne bauliche Nebenarbeiten wie Stemmen, Verfestigung usw. Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.				

ÜBERTRAG

358,00

FASCHING

Angebot Nr: 07218

31.07.2017

Seite

2

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
		Ü B E R T R A G		358,00
1.4	5,00 Std	MONTEURSTUNDE(N)	52,50	262,50
		Rückstauverschlussklappe und Zubehör		620,50
2		Schachtwerweiterung und Wiederherstellungsarbeiten		
2.1	1,00 Pa	Erweiterung des vorhandenen Bodenkanalschachtes im Kellergeschoss für den Einbau einer Rückstauverschlussklappe inkl. aller baulichen Nebenarbeiten wie Schutträumung und Entsorgung sowie einer Schachtabdeckung. Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.	2.650,00	2.650,00
2.2	1,00 Pa	Wiederherstellung der Bodenverfließung im Schachtbereich. Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.	550,00	550,00
		Schachtwerweiterung und Wiederherstellung		3.200,00

FASCHING

Angebot Nr: 07218

31.07.2017

Seite 3

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
-----	-------	--------------	---------	--------

ZUSAMMENSTELLUNG GRUPPE

1		Rückstauverschlussklappe und Zubehör		620,50
2		Schachtwerweiterung und Wiederherstellungs-		3.200,00

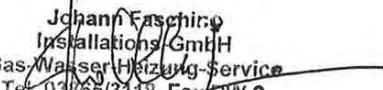
				3.820,50
		+ MWST 20%		764,10

ENDSUMME

€ **4.584,60**

) Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot entspricht. Sollten wir Ihren Auftrag erhalten, sichern wir Ihnen schon jetzt eine zuvorkommende und zufriedenstellende Bedienung zu.

Mit freundlichen Grüßen


 Johann Fasching
 Installations GmbH
 Gas/Wasser/Heizung-Service
 Tel. 03865/3118, Fax DW 8

Subject: Aw: Kanalanschluss

From: Erich Haas - To: r.lebner@stanz.at - Date: 22. Jänner 2018 um 14:57, Attachments: Dichtheitsprüfung.pdf Druckprobe
Kanal.pdf Förderung Kanal.pdf

Hallo

In der Beilage übermittle ich ihnen nochmal die bereits im April 2017 von mir abgegebenen Prüfberichte betreffend unseres Kanals sowie auch das Ansuchen um Förderung bzw Entbindung von der Anschlussgebühr. Hoffe das sie damit das Auslangen finde. Negativenfalls wenden sie sich bitte für weitere Auskünfte an die Firma Kohl in Rohrbach.

MfG Erich Haas

Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2018 um 13:18 Uhr

Von: "Raimund Lebner" <r.lebner@stanz.at>

An: "Erich Haas" <erichhaas@gmx.at>

Betreff: Kanalanschluss

Hallo Erich!

Ich bitte um Info, ob 2016 oder 2017 Dein Kanalstrang zum Hauptsammler Brandstatt druckgeprüft bzw. vermessen wurde. Kann dazu keine Druckprüfprotokolle finden. Falls nicht, müssen wir das nachholen.

Besten Dank!

...

Anna und Erich Haas
Brandstatt 28
8653 Stanz im Mürztal

Stanz im Mürztal, am 04.04.2017

Gemeindeamt
8653 Stanz im Mürztal

Ansuchen um Förderung des Kanales bzw
Entbindung von der Anschlussgebühr

Bezugnehmend auf das Gespräch mit dem damaligen Bürgermeister Herrn Johann Mauerhofer, in Anwesenheit des für die Erstellung des Abwasserwirtschaftsplanes zuständigen Sachverständigen, möchte ich mitteilen, dass wir einen insgesamt 800 Meter langen Abwasserkanal von unserem Wohnhaus in Brandstatt 28 weg bis zum öffentlichen Kanalnetz im Bereich Zufahrt zum Anwesen Scheikl, Vlg Glimesberger, errichtet und dabei insgesamt ca 33.000 Euro investiert haben.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde uns zugesichert, dass wir im Falle eines Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz eine Förderung in Höhe der Anschlussgebühr erhalten werden.

Aus diesem Grund ersuche ich sie nun uns, anstelle der Auszahlung einer Förderung, die Anschlussgebühr zu erlassen und verbliebe

hochachtungsvoll



KOPIE

Gerhard und Helga Griesenhofer

8653 Stanz 124

An den Bürgermeister

Dipl.Ing. Pichler

und den Gemeinderat

der Gemeinde Stanz

8653 STANZ

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzschlag	
Eingelangt:	22. Jan. 2018
Zi.:	Bilg.:

Stanz, 17.01.2018

Betrifft:

Gemeinderatsprotokoll vom 02.08.2017, TOP 16.1

Durch Zufall bekamen wir Einsicht in das o.a. Gemeinderatsprotokoll und möchten dazu folgende Stellungnahme abgeben:

- 1.) Wir möchten den Bauern gerne kennenlernen, dem wir angeblich eine Bewilligung zum Befahren dieser Gasse gegeben hätten. Dabei handelt es sich um eine dreiste Lüge, die wir uns von einem Gemeinderat nicht erwartet hätten! Fakt ist, dass die Milchbauern diese Gasse immer befahren haben – und von uns nie angezeigt wurden. Herr Ellmaier hat diese Straße trotz Fahrverbot immer wieder in beiden Richtungen benützt – wir wissen nichts von einer Anzeige unsererseits. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei Viehbetrieb und Mistfuhren der Mist nie weggeputzt wurde. Folglich ist es Herrn Ellmaiers Privatstraße, auf der wir den zurückbleibenden Mist immer wieder wegräumen durften.
- 2.) Wir verstehen den Sinn dieser Aktion nicht ganz, da in allen anderen Ortschaften auf mehr **Verkehrsberuhigung zwecks besserer Wohnqualität** Wert gelegt wird .
- 3.) Wir ersuchen den Gemeinderat um eine weitere Begutachtung durch einen Verkehrsjuristen, denn seinerzeit wurde die Straße auch mit dem Argument gesperrt, dass eine gemeinsame Benützung von Traktorfahrern mit Anhängern, PKW und Schulkindern zu gefährlich erscheint.

Nun zu den von Ihnen behaupteten Spannungen zwischen uns und der Gemeinde:

Wir haben nie behauptet, dass diese Straße unser Eigentum sei! Als wir unseren Gartenzaun errichteten haben wir freiwillig ca. 20 cm der gesamten Länge unseres Grundstücks abgetreten, damit Hr. Ellmaier sen. mit Pferd und Heuwagen keine Probleme beim Durchfahren hatte.

Aber wie zu erwarten wird diese Gasse nicht als Einbahn, sondern auch jetzt noch immer in beiden Richtungen befahren.

Wir sehen uns leider gezwungen, bei weiteren Verleumdungen unsererseits rechtliche Schritte einzuleiten.

Familie Griesenhofer

Gerhard Griesenhofer
Helga Griesenhofer

8

Veronika und Andreas Gugimaier
Stanz 148
8653 Stanz im Müürztal

Gemeindeamt Stanz i. M. Bez. Mürrzuschlag, Stmk.	
Eingelangt: 30. Jan. 2018	
Zl.:	Big.: <i>le</i>

An den Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Müürztal
Stanz 61
8653 Stanz im Müürztal

Stanz, am 29.01.2018

Sehr geehrter Gemeinderat!

Da die Baumannsiedlung eine vielbefahrene Zufahrtsstraße zu einem dicht besiedelten Wohngebiet in der Stanz darstellt, und auch alle wichtigen Leitungen wie Kanal und Beleuchtung etc. in ihr verlegt sind, beantragen wir hiermit die Umwandlung der Baumannsiedlung in eine Gemeindestraße.

Wie Sie aus der beiliegenden Unterschriftenliste ersehen können, haben sich die Mehrzahl der Besitzer der Straßen-Grundstücke dafür ausgesprochen,

Jene Besitzer, die nicht unterschrieben haben, haben wir noch nicht erreicht.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Veronika und Andreas Gugimaier

Grundstücksnummer	KG - Name	Nachname	Vorname	EZNr	Flaeche	Adresse	PLZ	Ort	Unterschrift
273	Stanz	Griesenhofer	Theresa	300	1301	Stanz im Mürztal 147/1	8653	Stanz im Mürztal	Griesenhofer Th
274	Stanz	Lechner	Maria	327	1175	Stanz im Mürztal 149/1	8653	Stanz im Mürztal	Stanz Lechner
275	Stanz	Bruckgaber	Christian	335	1615	Stanz im Mürztal 150	8653	Stanz im Mürztal	Bruckgaber
276	Stanz	Grünbichler	Renate	326	976	Stanz im Mürztal 152	8653	Stanz im Mürztal	Grünbichler
277	Stanz	Gallbrunner	Elfriede	299	2041	Stanz im Mürztal 153	8653	Stanz im Mürztal	Gallbrunner
278	Stanz	Picha	Edith	346	980	Stanz im Mürztal 156	8653	Stanz im Mürztal	Picha Edith
279	Stanz	Guglmaier	Michaela	331	967	Stanz im Mürztal 148	8653	Stanz im Mürztal	Guglmaier Michaela
1102	Stanz	Hofer	Herbert	138	2178	Stanz im Mürztal 55	8653	Stanz im Mürztal	Hofer Herbert
994/1	Stanz	Höbbling	Helene	453	3585	Karl-Seitz-Gasse 15	8605	Kapfenberg	Höbbling Helene
994/10, 994/11	Stanz	Haubenwallner	Veronika	367	703	Stanz im Mürztal 172	8653	Stanz im Mürztal	Haubenwallner Veronika
994/13	Stanz	Pichler	Gabriele	382	697	Stanz im Mürztal 170	8653	Stanz im Mürztal	Pichler Gabriele
994/15	Stanz	Kager	Veronika	374	721	Stanz im Mürztal 169/1	8653	Stanz im Mürztal	Kager Veronika
994/17	Stanz	Hofer	Michael	384	752	Stanz im Mürztal 168	8653	Stanz im Mürztal	Hofer Michael
994/19, 994/2, 994/25, 994/26, 994/27	Stanz	Willenhofer	Franz	366	46	Hammerbachgasse 4	8650	Kindberg	Willenhofer Franz
994/20	Stanz	Hüttenbrenner	Wolfgang	371	756	Stanz im Mürztal 161	8653	Stanz im Mürztal	Hüttenbrenner Wolfgang
994/21	Stanz	Ochsenhofer	Michael	368	795	Stanz im Mürztal 160/2	8653	Stanz im Mürztal	Ochsenhofer Michael
994/22	Stanz	Derler	Manfred	376	789	Grabenfeldstraße 31/4	8600	Bruck an der Mur	Derler Manfred
994/23	Stanz	Leitenbauer	Daniela	369	793	Stanz im Mürztal 159	8653	Stanz im Mürztal	Leitenbauer Daniela
994/24	Stanz	Friesenbichler	Helmut	372	799	Quellengasse 9	8650	Kindberg	Friesenbichler Helmut
994/28	Stanz	Geieregger	Margareta	377	783	Stanz im Mürztal 164/2	8653	Stanz im Mürztal	Geieregger Margareta
994/29	Stanz	Lanz	Christa	370	779	Stanz im Mürztal 165/1	8653	Stanz im Mürztal	Lanz Christa
994/3	Stanz	Lebschl	Walter	481	4421	Baiernhofweg 20	8020	Graz	Lebschl Walter
994/30	Stanz	Griesenhofer	Helga	373	775	Stanz im Mürztal 124	8653	Stanz im Mürztal	Griesenhofer Helga
994/31	Stanz	Auer	Birgit	399	796	Selzthal 34/5	8900	Selzthal	Auer Birgit
994/32	Stanz	Gruber	Wolfgang	402	1148	Rubin-Bittmann-Promenade 5/2/9	1030	Wien	Gruber Wolfgang

994/33	Stanz	Hochörtler	Beatrix	375	1367	Unteralm 30	8653	Stanz im Mürztal	Hochörtler Beatrix
994/34	Stanz	Geieregger	Rainer	401	711	Stanz im Mürztal 166	8653	Stanz im Mürztal	Geieregger Rainer
994/35	Stanz	Ebner	Manuel	403	816	Stanz im Mürztal 176	8653	Stanz im Mürztal	Ebner Manuel
994/36	Stanz	Ebner	Monika	404	998	Stanz im Mürztal 176	8653	Stanz im Mürztal	Ebner Monika
994/37	Stanz	Schwaighofer	Konrad	422	1312	Stanz im Mürztal 178	8653	Stanz im Mürztal	Schwaighofer Konrad
994/38	Stanz	Kahr	Renate	475	1098	Stanz im Mürztal 209	8653	Stanz im Mürztal	Kahr Renate
994/39	Stanz	Seitinger	Anneliese	516	1150	Quiringstraße 28	7243	Matzen-Raggendorf	Seitinger Anneliese
994/40	Stanz	Schinnerl	Ulrike	464	1517	Stanz im Mürztal 211	8653	Stanz im Mürztal	Schinnerl Ulrike
994/6, 994/7	Stanz	Hofer	Reinhold	344	651	Stanz im Mürztal 173/1	8653	Stanz im Mürztal	Hofer Reinhold
996/1, 996/10	Stanz	Weißbacher	Ilse	460	668	Stanz im Mürztal 214	8653	Stanz im Mürztal	Weißbacher Ilse
996/11	Stanz	Diskauer	Heribert	461	1038	Stanz im Mürztal 215	8653	Stanz im Mürztal	Diskauer Heribert
996/8	Stanz	Edlinger	Christiane	462	1215	Paulahof-Siedlungsstraße 84	8600	Bruck an der Mur	Edlinger Christiane
996/9	Stanz	Kaltenbrunner	Petra	473	1071	Stanz im Mürztal 213	8653	Stanz im Mürztal	Kaltenbrunner Petra
999/8	Stanz	Falstauer	Margit	137	328	Schwarzacherweg 69/1	5754	Saalfeld-Hinterglemm	Falstauer Margit

Gustav Friesenbichler
Sonnberg 84
8653 Stanz



An die
Gemeinde Stanz
z. Hd. Hr. Raimund Lebner
8653 Stanz

Stanz, am 23.01.2018

Betreff: Erstattung der Sanierungskosten

Ich, Gustav Friesenbichler, Obmann der Weggenossenschaft Sonnblick, beantrage hiermit die Sanierungskosten der Ausbesserungsarbeiten mit Grödermaterial des Teilstückes Kanalbereich Ebner – Eder zu übernehmen.

Durchgeführte Arbeiten am 28.11.2017 – Erdbewegung Kohlhuber

- | | |
|---|----------|
| 1.) Bagger – 5 Stunden | € 325,-- |
| 2.) Walze – Pauschale | € 204,-- |
| 3.) Fa. Holzer Mürzhofen – LKW/Grödermaterial | € 596,64 |
| 4.) Eigenleistung | |
| Hr. Friesenbichler Gustav – 5 Stunden | |
| Hr. Deutsch Fritz – 5 Stunden | |
| Hr. Hofbauer Fritz – Walze fahren – 5 Stunden | |

Um eine positive Erledigung meines Anliegens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Brunnhofer

Von: Birgit Lanz <birgitlanz22@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2018 19:32
An: Christa Brunnhofer
Betreff: Ansuchen um Zuschuss der Rechnung vom 03.01.2018 ESV Stanzertal
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

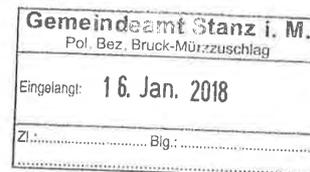
hiermit suchen wir um Zuschuss/Rückerstattung zur Rechnung vom 03.01.2018 an den ESV Stanzertal für die Dienstleistung der Gemeinde Stanz über € 123,40 an. Die Rechnung wurde per 17.01.2017 mittels Banküberweisung beglichen.

Mit der bitte um antragsmäßige Erledigung verbleibe ich

) Mit freundlichen Grüßen

Birgit Lanz
Kassier ESV Stanzertal

Gesendet von Mail für Windows 10





Trachtenkapelle Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal
www.musikverein-stanz.at
Email: office@musikverein-stanz.at
ZVR-Zahl: 350127019
IBAN: AT95 3818 6000 0400 1673; BIC: RZSTAT2G186



An die
Gemeinde Stanz
z.H. Herrn Bürgermeister
DI Fritz Pichler
8653 Stanz 61



Stanz, 21.12.2017

Förderansuchen Akustik Probelokal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit diesem Schreiben suchen wir um Förderung der Ausgaben zur Herstellung einer brauchbaren Akustik im Probelokal der Trachtenkapelle Stanz an.

Angebote liegen dem Ansuchen bei.

Vielen Dank im Voraus!

TK Stanz
Obmann Günther Scheikl





Design & Möbelwerkstätte



WALTER PERNER

Musikverein Stanz im Mürztal
zH. Herr Scheikl
8653 Stanz im Mürztal

Datum: 14.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund ihrer Anfrage, erlauben wir uns folgendes Anbot zu unterbreiten.

Schuhkastenverbau in besch. Spanplatte Erle mit 1 mm Kunststoffkante mit verstellbaren schrägen Fachböden, verstellbare Sockelfüße mit Verblendung, div. Verblendungen an der Mauer, Abschlussplatte in 25 mm besch. Spanplatte Erle angepasst, 3 Stk. Kästen 130 x 150 x 30 cm , 1 Stk. 70 x 150 x 45 cm , geliefert und montiert.

Gesamtpreis	€	~ 2.100.-
-------------	---	-----------

Gesamtsumme NETTO:	€	2.100,00.-
+ 20 % MwSt	€	420,00 .-
Gesamtsumme BRUTTO:	€	2.520,00.-

Gültigkeit: 31.12.2017
Zahlungskontitionen: nach Erhalt der Rechnung, 8 Tage Netto
Lieferbedingungen: 1/3 Anzahlung , Restbetrag nach erhalt der Rechnung

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot entspricht und würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag entgegennehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Tischlerei Perner & Team

Tragserteilung am:
Unterschrift:



8653 Stanz i. M. 87
Tel./Fax.: 03865 - 8265
mobil: 0676 - 35 16 893
e-mail: office@tischlerei-perner.at
www.tischlerei-perner.at

IBAN: AT32 2081 5000 4012 2640, BIC:STSPAT2GXXX
UID: ATU 58180818



Möbel Anninger GmbH
 Einrichtungshaus & Raumausstattung
 Roseggerstraße 15 und 40, A-8670 Krieglach
 Einrichtungshaus Tel.: 03855 - 2270
 Raumausstattung Tel.: 03855 - 3280
 Fax: 03855 - 227019
 E-Mail: office@anninger.at
 www.anninger.at
 Wohnstudio Wien
 Börsegasse 13, A-1010 Wien, Tel.: 01 - 3101899

Trachtenkapelle Stanz
 z. H. Hrn. Günther Scheikl

Brandstatt 1
 8653 Stanz im Müürztal

Datum: 12.12.2017
 Seite: 1 / 3

Auftragsbestätigung Zweitschrift: A171071

Verkäufer: Martin Anninger
 Filiale: ANNINGER
 Kundennummer: 221153

Tel-Nr.: 03855 3280
 Sachbearbeiter: MAn
 Objektnummer: A171071

Email: martin@anninger.at
 Lieferwoche: 201752

Sie haben die richtige Entscheidung getroffen, danke dafür!

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Auftragsbestätigung zu Ihrer Information und mit der Bitte diese innerhalb von 3 Arbeitstagen an uns unterschrieben zu retournieren. So können wir den Auftrag wunschgemäß abwickeln und den vereinbarten Liefertermin in oben angeführter Kalenderwoche garantieren.

Position	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Pos.1.0	Nadelfilzfliesen Rodeo Farbe 75 Grau 50 x 50 cm Fliesen B1	29,90	
		- 16,39% Rabatt	4,90
		125,00 m2	25,00
			3.125,00
Pos.2.0	Kleber U 1000	13,50 KG	17,90
			241,65
Warennettowert	2.805,54 € + 20 % UST	561,11 €	Summe Auftrag, inkl. MwSt €: 3.366,65

zahlbar innerhalb 15 Tag(e) rein netto

Wir bitten Sie um eine Anzahlung von 30% der Gesamtsumme auf unser Konto IBAN AT29381860000014803, BIC RZSTAT2G186 Raiba Müürztal. Vielen Dank im Voraus.

Für etwaige Fragen stehe ich gerne unter oben angeführter Telefonnummer für Sie zur Verfügung. Mit Ihrer Unterschrift werden unsere beiliegenden Geschäftsbedingungen anerkannt. Der Gerichtsstand ist am Sitz unseres Unternehmens.

Wir danken für Ihren sehr geschätzten Auftrag und verbleiben

Bankverbindung: RB Mittleres Müürztal, BLZ 38186, Konto-Nr: 14 803, IBAN: AT 293 818 600 000 014 803, SWIFT: RZSTAT2G186
 Sparkasse Krieglach, BLZ 20815, Konto-Nr: 8500017002, IBAN: AT 872 081 508 500 017 002, SWIFT: STSPAT2GXXX
 Landes als Handelsgericht Leoben FN 52633 B, DVR 0245178, ATU 30155202

DI Benzinger ZT-GmbH ■ Kapfenberg ■ Graz ■ H www.vermessung-benzinger.at
 Standort Kapfenberg ■ Schmiedgasse 11 ■ 8605 Kapfenberg ■ T 03862/28811
 Standort Graz ■ Wickenburggasse 32/2 ■ 8010 Graz ■ T 0316/326325



GZ 5450K-T
 Datum:

Gegenüberstellung

Angaben gemäß § 8 Abs.1 Z.2 VermV

Name und Nummer der Katastralgemeinde der von der Vermessung betroffenen Grundstücke: Stanz 60230

EZ 39 60230																				
G	GNR	BANU	Ber	Fläche	Tr	zuEZ	zuGNR	Ber	Fläche	Tr	vonEZ	vonGNR	Ber	Fläche	G	GNR	BANU	Ber	Fläche	
	.26			17.23	1	N1	1118	o	2.32							.26				11.29
		1 01	T	7.45	2	N2	1119	o	3.62											

Eigentümer: Gemeinde Stanz im Mürztal

EZ N1 60230																				
G	GNR	BANU	Ber	Fläche	Tr	zuEZ	zuGNR	Ber	Fläche	Tr	vonEZ	vonGNR	Ber	Fläche	G	GNR	BANU	Ber	Fläche	
										1	39	.26	o	2.32		1118				2.32

Eigentümer: Neuer Eigentümer laut Vertrag

EZ N2 60230																				
G	GNR	BANU	Ber	Fläche	Tr	zuEZ	zuGNR	Ber	Fläche	Tr	vonEZ	vonGNR	Ber	Fläche	G	GNR	BANU	Ber	Fläche	
										2	39	.26	o	3.62		1119				3.62

Eigentümer: Neuer Eigentümer laut Vertrag

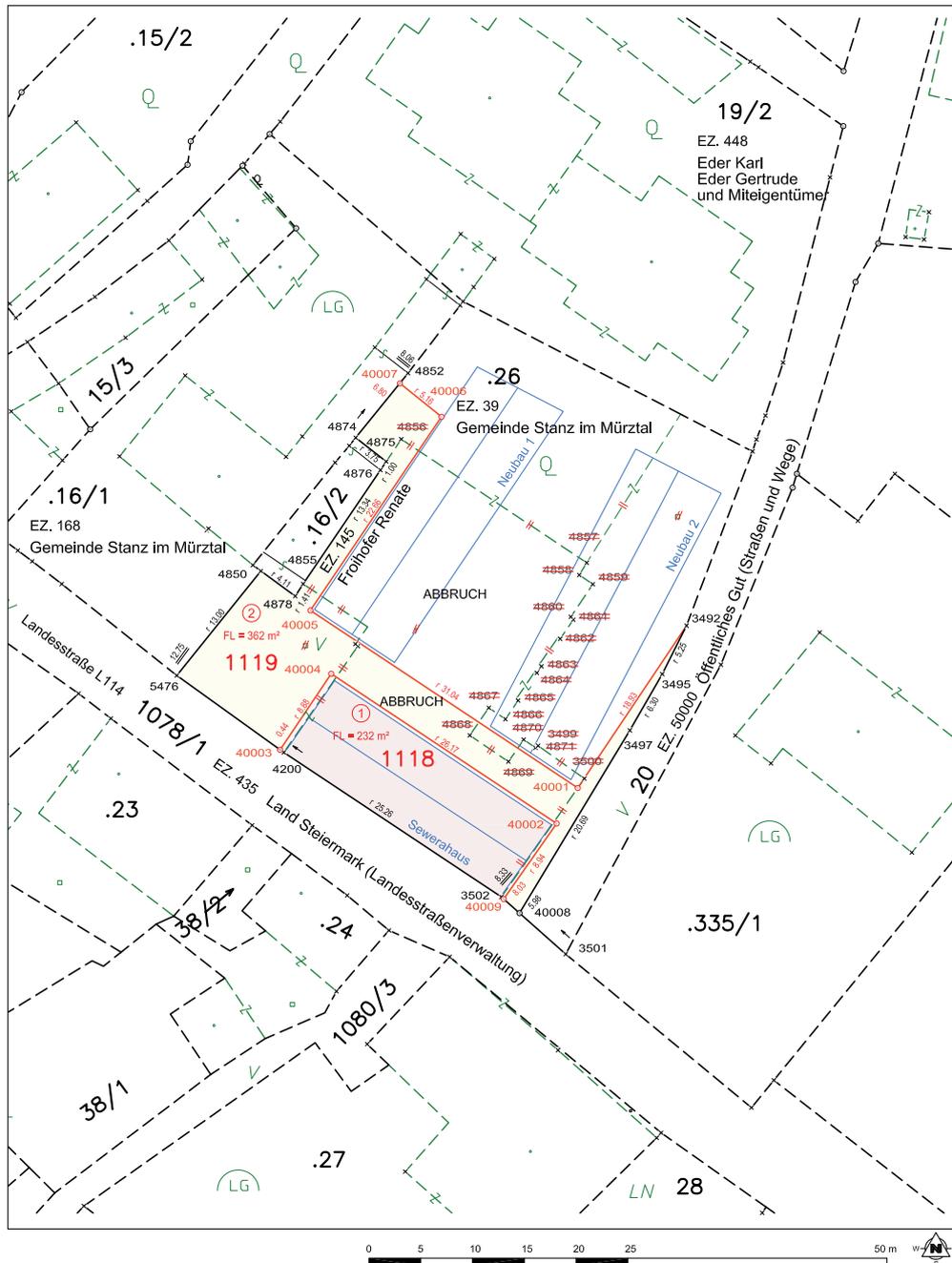
S																			
Flächensumme Altstand				Flächensumme Abschreibung				Flächensumme Zuschreibung				Flächensumme Neustand							
17.23				5.94				5.94				17.23							

DI Benzinger ZT-GmbH • Kapfenberg • Graz • H www.vermessung-benzinger.at
 Standort Kapfenberg • Schmidgasse 11 • 8605 Kapfenberg • T 03862/28811
 Standort Graz • Wickenburggasse 32/2 • 8010 Graz • T 0316/326325



GZ 5450K-E1
 Datum: 31.01.2018

Naturaufnahme 1: 500



MÜHL.SCHWAB
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ: 14421/Mü – Baurechtsvertrag Sewera – Letztfassung vom 02.02.2018

Angezeigt am
zu Erf-Nr: 10-
Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG
8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
UB an Notarpartnerschaft erbeten!

Baurechtsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, in der Folge auch „Gemeinde“ oder „Baurechtsbestellerin“ genannt, Stanz 61, 8653 Stanz im Mürztal, als **Baurechtsbestellerin** einerseits,

und

2. der **Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen** (FN 75547 z), in der Folge „Ennstal“ oder „Bauberechtigte“ genannt, mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als **Bauberechtigte** andererseits,

wie folgt:

1.

Einleitung

1.1. Die Gemeinde Stanz im Mürztal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 39 Katastralgemeinde 60230 Stanz, bestehend aus dem Grundstück .26 (Baufläche Baufläche Gärten), im unverbürgten katastralen Gesamtausmaß von 1.723 m², mit dem darauf befindlichen Gebäudeobjekt mit der Anschrift „Stanz im Mürztal 46“.

Der Grundbuchsstand und Lastenstand der obgenannten Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag
EINLAGEZAHL 39
*****
*** Eingeschränkter Auszug ***
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***
*****
Letzte TZ 1278/2017
EISENHÜTTLHOFSTATT
Plombe 2046/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.26 GST-Fläche 1723
Bauf.(10) 745
Bauf.(20) 579
Gärten(10) 399 Stanz im Mürztal 46

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
3 gelöscht
***** B *****
2 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Stanz im Mürztal
ADR: Stanz 61, Stanz im Mürztal 8653
a 1278/2017 Beschluss 2017-01-13 Eigentumsrecht (15 E 23/16b)
***** C *****
9 a 85/2001
DIENSTBARKEIT
Gehen Fahren über Gst .26
gem. Abs. Fünftens Schenkungsvertrag 1999-06-17 für
Gst .16/2
19 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

Hinsichtlich der im Grundbuch einverlebten Dienstbarkeit C-Inr. 8 a wird festgehalten, dass diese die Zufahrt und den Zugang zum Grundstück .16/2 umfasst und den Vertragsparteien vollinhaltlich bekannt ist. Die Ausübung der Dienstbarkeit hat durch die geplante Bauführung gewahrt zu bleiben und wird auch durch die Bauführung nicht berührt.

Der Urkundenverfasser wird diesbezüglich von den Vertragsparteien beauftragt bezüglich der Dienstbarkeit eine entsprechende Zustimmungserklärung einzuholen.

1.2. Im Zuge der Umsetzung eines Bauprojektes wird noch eine Teilung des Grundstückes .26 durchgeführt. Dazu wird auf den vorliegenden Teilungsplan der DI Benzinger ZT-GmbH vom 31.01.2018 zur Geschäftszahl GZ 5450K-E1 verwiesen.

Durch diesen Teilungsplan wird das bestehende Grundstück .26 in dieses und die neu vermessenen Grundstücke 1119 und 1118 geteilt. Das neu vermessene Grundstück 1119 ist nicht baurechtsgegenständlich und wird dieses Grundstück als Fußgängerpassage in späterer Folge in das öffentliche Gut übertragen. Mit einer gesonderten Vereinbarung werden die Vertragsparteien wegen der Herstellung, Finanzierung und Kostentragung des Unterbaues und der Oberfläche der Passage eine Regelung treffen, wobei die dafür anfallenden Kosten von der Ennstal zu tragen sind.

Auf dem verbleibenden Grundstück .26 befindet sich derzeit ein Objekt, das abgebrochen und bei dem mit einem gesonderten Baurechtsvertrag für die Ennstal ein eigenes Baurecht eingeräumt wird. Es ist sohin erforderlich für das Grundstück .26 eine eigene Einlagezahl zu eröffnen.

Das neu vermessene Grundstück 1118 (bezeichnet als „Sewerhaus“) soll aufgrund des gegenständlichen Baurechtsvertrages von der Ennstal saniert werden und wird für dieses Grundstück ebenso eine eigene Einlagezahl eröffnet. Im Erdgeschoß sind Handels- oder Gewerbeflächen vorgesehen und sollen in den Obergeschossen Wohneinheiten entstehen.

Das Motiv der Gemeinde für den gegenständlichen Vertrag besteht darin, dass einerseits durch die Projektverwirklichung für die Stanzer Bevölkerung leistbare Wohnungen und andererseits auch Anreize für zuziehende Menschen geschaffen werden.

Bezüglich der Bauführung wird auf die den Vertragsparteien bekannten und der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektunterlagen (ib Baukonzessionsvertrag) verwiesen.

1.3. Das vorbezeichnete Grundstück 1118 der Liegenschaft EZ 39 KG 60230 Stanz (neu zu eröffnende Einlagezahl) stellt das Vertragsobjekt dar und wird in der Folge kurz „**Baurechtsobjekt**“ genannt.

2.

Baurechtseinräumung

2.1. Die **Gemeinde** räumt der **Ennstal** an dem im Punkt „1.3.“ dieses Vertrages näher bezeichneten **Baurechtsobjekt** ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 9.) auf die Dauer von 60 Jahren, ein und nimmt die Bauberechtigte diese Baurechtsbestellung vertraglich an.

2.2. Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

2.3. Die Ennstal erklärt ausdrücklich die diesem Vertrag zugrundeliegende Ausschreibung der Gemeinde Stanz auch als Grundlage für diesen Vertrag anzuerkennen.

3.

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsobjektes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Ennstal gilt mit Rechtskraft dieses Vertrages als vollzogen. Die Ennstal trägt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind und hat die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4.

Bauzins

4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Einräumung des Baurechts einen **jährlich** zu leistenden Bauzins von **€ 1,-** (Euro eins) pro Quadratmeter des neu vermessenen Grundstückes 1118 (232 m²), sohin gesamt € 232,- beginnend mit dem Jahr, in dem der Baurechtsvertrag in Rechtskraft erwächst.

Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarten Lebenshaltungskosten-Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Index in Bezugnahme auf den Monat des Eintrittes der Rechtskraft dieses Vertrages zu halten. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Bauzins einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist, und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Bauzins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.

Die Ennstal verpflichtet sich den Bauzins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab Rechtskraft dieses Vertrages zu entrichten. In dem Kalenderjahr ab Rechtskraft ist nur der anteilige, umgerechnet auf Monate, Bauzins zu bezahlen.

4.2. Auf die grundbücherliche Sicherstellung der Bauzinszahlung durch eine entsprechende Reallast des Bauzinses wird einvernehmlich, insbesondere von der Baurechtsbestellerin, verzichtet.

5.

Baurechtszweck

Das Baurecht wird ausdrücklich zur Sanierung des Gebäudes und Sanierung von Geschäftslokalen und Wohneinheiten im Sinne der bekannten Projektunterlagen eingeräumt und bedarf eine Änderung der Nutzung ausdrücklich der Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

6.**Vertragsklauseln**

6.1. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, auf ihre Kosten das Baurechtsobjekt samt Bauwerk und Zubehör stets in technisch und optisch einwandfreiem Zustand, vor allem bezüglich Fenster, Türen, Dach, Heizungsanlage, Sanitär- und Außenanlagen, zu erhalten. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Steuern etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihr zu berichtigen.

6.2. Die Ennstal verpflichtet sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage nur zur Sicherstellung der für die Sanierung des Vertragsobjektes erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der den Pfandrechten zugrundeliegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechtes zur Gänze erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechtes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten ausschließlich bei der Ennstal.

6.3. Die Ennstal verpflichtet sich, die erstmalige und spätere Vergabe der Wohnungen in Miete auf Dauer des Baurechtes nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Über die Vermietung der im Erdgeschoß gelegenen Handels- oder Gewerbeflächen wird mit der Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Mietzinse sind in Entsprechung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kostendeckend festzusetzen.

6.4. Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung des Baurechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

6.5. Die Ennstal verpflichtet sich, wesentliche Änderungen am oder im Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein-, oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchzuführen.

6.6. Behördengenehmigungen hat die Bauberechtigte selbst einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Baurechtsbestellerin richten, sind von der Bauberechtigten zu erfüllen.

6.7. Sämtliche Gebäude sind von der Bauberechtigten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden zu versichern.

6.8. Die Bauberechtigte hat die Aufschließung des Baurechtsobjektes auf eigene Kosten vorzunehmen und sind auch sämtliche anfallenden Abgaben und Gebühren von der Bauberechtigten zu tragen, dies mit der Verpflichtung; die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.

Zufahrt zum Baurechtsobjekt

Die Zufahrt und der Zugang zum Baurechtsobjekt erfolgt über das Grundstück 1119, das bei der Gemeinde verbleibt und die Landesstraße L114 (Schanzsattelstraße, Eigentümer Land Steiermark).

8.

Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen für beide Vertragsseiten auf deren Rechtsnachfolger über.

Sofern die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nicht ohnedies im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei übergehen, ist der jeweils übertragenden Vertragsteil verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger so zu überbinden, dass auch dieser wiederum verpflichtet ist, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

In allen Fällen einer Rechtsnachfolge sind die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich und schriftlich zu verständigen.

9.

Haftung/rechtliche Voraussetzungen für die Baurechtsbegründung

9.1. Die Baurechtsbestellerin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder einen sonstigen Zustand des Baurechtsobjektes. Eine allfällig erforderliche Umwidmung hat die Bauberechtigte auf ihre Kosten einzuleiten und zu betreiben. Ebenso hat die Bauberechtigte alle im Zuge des Bauverfahrens erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte zu unternehmen und die Baurechtsbestellerin diesbezüglich zu informieren. Die Bauberechtigte hat auch alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und die Baurechtsbestellerin bezüglich aller öffentlich rechtlicher Verpflichtungen und Haftungen schad- und klaglos zu halten.

9.2. Die Bauberechtigte ihrerseits übernimmt als künftige Bauherrin die ausdrückliche Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin hinsichtlich aller von dritter Seite aus der künftigen Bauführung geltend gemachten Gewährleistungsansprüche schad- und klaglos zu halten.

Nach Einverleibung des vertragsgegenständlichen Baurechtes ist die Bauberechtigte selbst dinglich berechtigt.

9.3. Sollten nach Errichtung des gegenständlichen Baurechtsvertrages – bzw. bei Verlängerung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages - (grundbücherliche) Belastungen der baurechtsgegenständlichen Liegenschaften be- oder entstehen, welche nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs 2 BauRG) der Begründung bzw. Verbücherung des Baurechtes entgegenstehen, verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin auf Kosten der Bauberechtigten, alle rechtlichen Voraussetzungen herzustellen bzw. (grundbuchsfähige) Urkunden beizubringen, welche die Baurechtsbegründung im Sinne dieses Vertrages möglich machen.

9.4. Die Bauberechtigte verpflichtet sich, eine ausreichende und der Projektgröße sowie der Bautätigkeit entsprechende Elementarschadens- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, und die hierfür anerlaufenen Prämien zu entrichten, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Ennstal ist auch verpflichtet, das Baurechtsobjekt samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechts ausreichend zu versichern und der Gemeinde jederzeit auf deren Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämienzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Eine Vinkulierung zugunsten der Gemeinde ist nicht möglich, da diese zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.

Die Bauberechtigte haftet insbesondere für Schäden und Schadensursachen am Baurechtsobjekt, einschließlich der Zufahrt hiezu, welche durch das Verschulden der Bewohner oder Nutzer, von Lieferanten, von beauftragten Gewerbetreibenden oder von Kunden und Gästen verursacht werden, der Baurechtsbestellerin gegenüber wie für ihr eigenes Verschulden und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus trifft die Bauberechtigte auch die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung.

9.5. Die Baurechtsnehmerin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und Duldung, dass zwei Wohnungen im 1. OG des Sewerhauses vermietet sind. Mit den Mietern ist während der Bauführung das Einvernehmen herzustellen und werden die bestehenden Mietverträge von der Baurechtsnehmerin übernommen.

10.

Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Baurechtsvertrages tritt ein mit

- Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw. Negativbestätigung,
- der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
- Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes der DI Benzinger ZT-GmbH.

11.

Vertragspflichten sowie Erhaltungs- und Betriebskosten

11.1. Im Rahmen des hiemit eingeräumten Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt und verpflichtet:

- *) auf dem Baurechtsobjekt das im Punkt 1. beschriebene Geschäfts- und Wohnobjekt samt befestigten Anlagen zu sanieren und umzubauen;
- *) dieses vorgenannte Objekt entsprechend zu verwalten oder den Auftrag zur Verwaltung weiterzugeben;
- *) in dem genannten Gebäude Wohneinheiten sowie Geschäftslokale zu betreiben oder das Objekt zu diesem Zweck weiterzugeben, jedoch längstens für die Dauer des Baurechts.

11.2. Die Bauberechtigte ist mit Beginn dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche mit dem Baurecht und der künftigen Bauführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen und treffen die Bauberechtigte für die bedungene Dauer dieses Vertrages sämtliche Instandsetzungs-, Erhaltungs- sowie Betriebskosten des Baurechtsobjektes mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Baurechtsbestellerin nimmt die auf Grund dieses Vertragspunktes von der Bauberechtigten zu erbringenden Leistungen vertraglich an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

11.3. Die Finanzierung der anteiligen Kosten der Sanierung und des Umbaus für die Wohnungen erfolgt gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 mittels mit Annuitätenzuschüssen des Landes Steiermark geförderten Darlehen und mittels Darlehen ohne Förderung. Die Finanzierung der anteiligen Kosten der Handels- oder Gewerbeflächen im Erdgeschoß erfolgt durch ein von der Ennstal aufzunehmendes Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

12.

Belastung des Baurechtes

Der Bauberechtigten ist gestattet, auf das Baurecht nur Hypotheken für die Errichtung und Sanierung des Objektes sowie für dessen künftige Erhaltung aufzunehmen.

Die Rückzahlung der diesen Hypotheken zugrunde liegenden Darlehen und Kredite hat, sofern zwischen der Baurechtsbestellerin und der Bauberechtigten nichts anderes einvernehmlich vereinbart wird, in der Form zu erfolgen, dass das Baurecht zumindest spätestens mit Ablauf der bedungenen Vertragsdauer lastenfrei ist.

13.

Beendigung und Folgen

13.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vertragsgegenständliche Baurecht erlischt, wenn die Bauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger mit der Berichtigung des Bauzinses nach schriftlicher Mahnung wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre hindurch rückständig bleibt (§ 4 Abs. 2 BauRG).

13.2. Bei Erlöschen des Baurechtes auch infolge Zeitablaufes ist keine Entschädigung an die Bauberechtigte zu leisten. Die Bauberechtigte verzichtet schon heute unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art aus dem Umstand der Bauführung, Sanierung, Adaptierung und allfälligen Verbesserung, sodass das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin zurückfällt.

13.3. Die Rückübertragung an die Baurechtsbestellerin hat jedenfalls lastenfrei zu erfolgen.

14.

Vorkaufsrechte

Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieser grundbücherlich sicherzustellenden Rechte wechselseitig an:

- a) die Gemeinde der Ennstal an der im Punkt 1.3. des Vertrages angeführten Liegenschaft, längstens jedoch solange das Baurecht Bestand hat,
- b) die Ennstal der Gemeinde an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Einlagezahl.

15.

Antragsstellung

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jeder Vertragsteil auch einseitig ermächtigt.

16.

Aufsandung

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag nachstehende Grundbuchshandlungen:

16.1. Bei der für das neu vermessene Grundstück 1118 neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 60230 Stanz:

im Lastenblatt

- a) die Einverleibung des Baurechtes für die Ennstal für die im Punkt 2.) angeführte Dauer an der für das Baurechtsobjekt neu zu eröffnenden Baurechtseinlage derselben Katastralgemeinde und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages für die Ennstal;

16.2. Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage in der Katastralgemeinde 60230 Stanz und in dieser

- a) die Einverleibung des Baurechtes zu Gunsten der Bauberechtigten für die im Punkt 2.) angeführte Dauer im Sinne dieses Vertrages, und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages.

17.

E-Rechtsverkehr

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Zu diesem Zweck stimmen die Vertragsparteien auch der Speicherung sämtlicher mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu.

18.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Bauberechtigten, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

19.

Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen Herrn Ewald Schagerer, geb. 14.01.1965, Notariatsangestellter, per Adresse Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg, Vollmacht, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen zu verfassen und mit dem Recht des Selbstkontrahierens für die Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen.

20.

Sonstiges

20.1. Dieser Baurechtsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die gemeinsames Eigentum aller Vertragsparteien ist.

20.2. Bis zur Grundbuchsdurchführung verbleibt das Original des Vertrages unwiderruflich in der Verwahrung des Urkundenverfassers. Das Original dieses Vertrages erhält nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte zur weiteren Verwahrung.

Die Baurechtsbestellerin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten beglaubigte Vertragsabschrift.

20.3. Beide Vertragsparteien haben ihren Sitz im Inland.

20.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

20.5. Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).

Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

20.6. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft – ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes – die ausschließliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Ennstal.

20.7. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen



Vertrages keine Auswirkungen. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen treten dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonformen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommen.

Stanz im Mürztal am _____

Als Parteien fertigen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z),

Endfassung_rev2

MUHL.SCHWAB
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ: 14421/Mü – Baurechtsvertrag Neubau – Letztfassung vom 02.02.2018

Angezeigt am
zu Erf-Nr: 10-
Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG
8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
UB an Notarpartnerschaft erbeten!

Baurechtsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, in der Folge auch „Gemeinde“ oder „Baurechtsbestellerin“ genannt, Stanz 61, 8653 Stanz im Mürztal, als **Baurechtsbestellerin** einerseits,

und

2. der **Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen** (FN 75547 z), in der Folge „Ennstal“ oder „Bauberechtigte“ genannt, mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2, als **Bauberechtigte** andererseits,

wie folgt:

1. Einleitung

1.1. Die Gemeinde Stanz im Mürztal ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 39 Katastralgemeinde 60230 Stanz, bestehend aus dem Grundstück .26 (Baufläche Baufläche Gärten), im unverbürgten katastralen Gesamtausmaß von 1.723 m², mit dem darauf befindlichen Gebäudeobjekt mit der Anschrift „Stanz im Mürztal 46“.

Der Grundbuchsstand und Lastenstand der obgenannten Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag
EINLAGEZAHL 39
*****
*** Eingeschränkter Auszug ***
*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***
*****
Letzte TZ 1278/2017
EISENHÜTTLHOFSTATT
Plombe 2046/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.26 GST-Fläche 1723
Bauf.(10) 745
Bauf.(20) 579
Gärten(10) 399 Stanz im Mürztal 46
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
3 gelöscht
***** B *****
2 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Stanz im Mürztal
ADR: Stanz 61, Stanz im Mürztal 8653
a 1278/2017 Beschluss 2017-01-13 Eigentumsrecht (15 E 23/16b)
***** C *****
9 a 85/2001
DIENSTBARKEIT
Gehen Fahren über Gst .26
gem. Abs. Fünftens Schenkungsvertrag 1999-06-17 für
Gst .16/2
19 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

Hinsichtlich der im Grundbuch einverlebten Dienstbarkeit C-Inr. 8 a wird festgehalten, dass diese die Zufahrt und den Zugang zum Grundstück .16/2 umfasst und den Vertragsparteien vollinhaltlich bekannt ist. Die Ausübung der Dienstbarkeit hat durch die geplante Bauführung gewahrt zu bleiben und wird auch durch die Bauführung nicht berührt.

Der Urkundenverfasser wird diesbezüglich von den Vertragsparteien beauftragt bezüglich der Dienstbarkeit eine entsprechende Zustimmungserklärung einzuholen.

1.2. Im Zuge der Umsetzung eines Bauprojektes wird noch eine Teilung des Grundstückes .26 durchgeführt. Dazu wird auf den vorliegenden Teilungsplan der DI Benzinger ZT-GmbH vom 31.01.2018 zur Geschäftszahl GZ 5450K-E1 verwiesen.

Durch diesen Teilungsplan wird das bestehende Grundstück .26 in dieses und die neu vermessenen Grundstücke 1119 und 1118 geteilt. Das neu vermessene Grundstück 1119 ist nicht baurechtsgegenständlich und wird dieses Grundstück als Fußgängerpassage in späterer Folge in das öffentliche Gut übertragen. Mit einer gesonderten Vereinbarung werden die Vertragsparteien wegen der Herstellung, Finanzierung und Kostentragung des Unterbaues und der Oberfläche der Passage eine Regelung treffen, wobei die dafür anfallenden Kosten von der Ennstal zu tragen sind.

Auf dem verbleibenden Grundstück .26 befindet sich derzeit ein Objekt, das abgebrochen und bei dem mit dem gegenständlichen Baurechtsvertrag für die Ennstal ein eigenes Baurecht eingeräumt wird. Es ist sohin erforderlich für das Grundstück .26 eine eigene Einlagezahl zu eröffnen.

Das neu vermessene Grundstück 1118 soll aufgrund eines gesonderten Baurechtsvertrages von der Ennstal saniert werden und wird für dieses Grundstück ebenso eine eigene Einlagezahl eröffnet. Im Untergeschoss sind Handels- oder Gewerbeflächen, eine Tiefgarage und Kellerabteile vorgesehen und sollen in den Obergeschossen 16 Wohneinheiten entstehen. Die 16 Wohnungen werden vom Land Steiermark nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 für Sozialmietwohnungen gefördert und dürfen die Bewohner bei dieser günstigen Förderungsform mit Grund- und Abbruchkosten, sowie außerhalb des

Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten einschließlich der Bauabgabe gemäß § 15 Stmk BauG nicht belastet werden.

Das Motiv der Gemeinde für den gegenständlichen Vertrag besteht darin, dass einerseits durch die Projektverwirklichung für die Stanzer Bevölkerung leistbare Wohnungen und auch betreubare Wohnungen und andererseits auch Anreize für zuziehende Menschen geschaffen werden.

Bezüglich der Bauführung wird auf die den Vertragsparteien bekannten und der Ausschreibung zugrundeliegenden Projektunterlagen (ib Baukonzessionsvertrag) verwiesen.

1.3. Das vorbezeichnete Grundstück .26 der Liegenschaft EZ 39 KG 60230 Stanz (neu zu eröffnende Einlagezahl) stellt das Vertragsobjekt dar und wird in der Folge kurz „**Baurechtsobjekt**“ genannt.

2.

Baurechtseinräumung

2.1. Die **Gemeinde** räumt der **Ennstal** an dem im Punkt „1.3.“ dieses Vertrages näher bezeichneten **Baurechtsobjekt** ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 9.) auf die Dauer von 60 Jahren, ein und nimmt die Bauberechtigte diese Baurechtsbestellung vertraglich an.

2.2. Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

2.3. Die Ennstal erklärt ausdrücklich die diesem Vertrag zugrundeliegende Ausschreibung der Gemeinde Stanz auch als Grundlage für diesen Vertrag anzuerkennen.

3.

4

Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsobjektes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Ennstal gilt mit Rechtskraft dieses Vertrages als vollzogen. Die Ennstal trägt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind und hat die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4.

Bauzins

4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Einräumung des Baurechts einen **jährlich** zu leistenden Bauzins von **€ 1,--** (Euro eins) pro Quadratmeter des neu vermessenen Grundstückes .26 (1.129 m²), sohin gesamt € 1.129,-- beginnend mit dem Jahr, in dem der Baurechtsvertrag in Rechtskraft erwächst.

Der Bauzins ist wert gesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarten Lebenshaltungskosten-Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Index in Bezugnahme auf den Monat des Eintrittes der Rechtskraft diese Vertrages zu halten. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Bauzins einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist, und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Bauzins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.

Die Ennstal verpflichtet sich den Bauzins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab Rechtskraft dieses Vertrages zu entrichten. In dem Kalenderjahr ab Rechtskraft ist nur der anteilige, umgerechnet auf Monate, Bauzins zu bezahlen.

4.2. Auf die grundbücherliche Sicherstellung der Bauzinszahlung durch eine entsprechende Reallast des Bauzinses wird einvernehmlich, insbesondere von der Baurechtsbestellerin, verzichtet.

5.

5

Baurechtzweck

Das Baurecht wird ausdrücklich zur Errichtung von Geschäftsflächen und 16 Mietwohnungen im Sinne der bekannten Projektunterlagen eingeräumt und bedarf eine Änderung der Nutzung ausdrücklich der Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

6.

Vertragsklauseln

6.1. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, auf ihre Kosten das Baurechtsobjekt samt Bauwerk und Zubehör stets in technisch und optisch einwandfreiem Zustand, vor allem bezüglich Fenster, Türen, Dach, Heizungsanlage, Sanitär- und Außenanlagen, zu erhalten. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Steuern etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihr zu berichtigen.

6.2. Die Ennstal verpflichtet sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage nur zur Sicherstellung der für die Errichtung des Vertragsobjektes erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der den Pfandrechten zugrundeliegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechtes zur Gänze erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechtes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten ausschließlich bei der Ennstal.

6.3. Die Ennstal verpflichtet sich, die erstmalige und spätere Vergabe der Wohnungen in Miete auf Dauer des Baurechtes nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Über die Vermietung der im Erdgeschoß gelegenen Handels- oder Gewerbeflächen wird mit der Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Die Mietzinse sind in Entsprechung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes kostendeckend festzusetzen.

6.4. Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung des Baurechts bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

6.5. Die Ennstal verpflichtet sich, wesentliche Änderungen am oder im Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein-, oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Gemeinde durchzuführen.

6.6. Behördengenehmigungen hat die Bauberechtigte selbst einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Baurechtsbestellerin richten, sind von der Bauberechtigten zu erfüllen.

6.7. Sämtliche Gebäude sind von der Bauberechtigten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden zu versichern.

6.8. Die Bauberechtigte hat die Aufschließung des Baurechtsobjektes innerhalb des Baugrundstückes auf eigene Kosten vorzunehmen und sind auch sämtliche anfallenden Abgaben und Gebühren, ausgenommen die Bauabgabe gemäß § 15 Stmk BauG von der Bauberechtigten zu tragen, dies mit der Verpflichtung; die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.

Zufahrt zum Baurechtsobjekt

Die Zufahrt und der Zugang zum Baurechtsobjekt erfolgt über das Grundstück 1119, das bei der Gemeinde verbleibt und öffentliches Gut (Grundstück 20 EZ 50000).

8.

Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen für beide Vertragsseiten auf deren Rechtsnachfolger über.

Sofern die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nicht ohnedies im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei übergehen, ist der jeweils übertragenden Vertragsteil verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger so zu überbinden, dass auch dieser wiederum verpflichtet ist, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

In allen Fällen einer Rechtsnachfolge sind die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich und schriftlich zu verständigen.

9.

Haftung/rechtliche Voraussetzungen für die Baurechtsbegründung

9.1. Die Baurechtsbestellerin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder einen sonstigen Zustand des Baurechtsobjektes. Eine allfällig erforderliche Umwidmung hat die Bauberechtigte auf ihre Kosten einzuleiten und zu betreiben. Ebenso hat die Bauberechtigte alle im Zuge des Bauverfahrens erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte zu unternehmen und die Baurechtsbestellerin diesbezüglich zu informieren. Die Bauberechtigte hat auch alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und die Baurechtsbestellerin bezüglich aller öffentlich rechtlicher Verpflichtungen und Haftungen schad- und klaglos zu halten.

9.2. Die Bauberechtigte ihrerseits übernimmt als künftige Bauherrin die ausdrückliche Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin hinsichtlich aller von dritter Seite aus der künftigen Bauführung geltend gemachten Gewährleistungsansprüche schad- und klaglos zu halten.

Nach Einverleibung des vertragsgegenständlichen Baurechtes ist die Bauberechtigte selbst dinglich berechtigt.

9.3. Sollten nach Errichtung des gegenständlichen Baurechtsvertrages – bzw. bei Verlängerung des Baurechtes im Sinne dieses Vertrages - (grundbücherliche) Belastungen der baurechtsgegenständlichen Liegenschaften be- oder entstehen, welche nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs 2 BauRG) der Begründung bzw. Verbücherung des Baurechtes entgegenstehen, verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin auf Kosten der Bauberechtigten, alle rechtlichen Voraussetzungen herzustellen bzw. (grundbuchsfähige) Urkunden beizubringen, welche die Baurechtsbegründung im Sinne dieses Vertrages möglich machen.

9.4. Die Bauberechtigte verpflichtet sich, eine ausreichende und der Projektgröße sowie der Bautätigkeit entsprechende Elementarschadens- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, und die hierfür anerlaufenen Prämien zu entrichten, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Ennstal ist auch verpflichtet, das Baurechtsobjekt samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechtes ausreichend zu versichern und der Gemeinde jederzeit auf deren Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämienzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Eine Vinkulierung zugunsten der Gemeinde ist nicht möglich, da diese zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.

Die Bauberechtigte haftet insbesondere für Schäden und Schadensursachen am Baurechtsobjekt, einschließlich der Zufahrt hiezu, welche durch das Verschulden der Bewohner oder Nutzer, von Lieferanten, von beauftragten Gewerbetreibenden oder von Kunden und Gästen verursacht werden, der Baurechtsbestellerin gegenüber wie für ihr eigenes Verschulden und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus trifft die Bauberechtigte auch die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung.

10.**Rechtskraft**

Die Rechtskraft dieses Baurechtsvertrages tritt ein mit

- Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bzw. Negativbestätigung,
- der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
- Vorliegen des rechtskräftigen Teilungsplanes der DI Benzinger ZT-GmbH.

11.**Vertragspflichten sowie Erhaltungs- und Betriebskosten**

11.1. Im Rahmen des hiemit eingeräumten Baurechtes ist die Bauberechtigte berechtigt und verpflichtet:

- *) auf dem Baurechtsobjekt das im Punkt 1. beschriebene Geschäfts- und Wohnobjekt samt befestigten Anlagen zu sanieren und zu errichten;
- *) dieses vorgenannte Objekt entsprechend zu verwalten oder den Auftrag zur Verwaltung weiterzugeben;
- *) in dem genannten Gebäude Wohneinheiten sowie Geschäftslokale zu betreiben oder das Objekt zu diesem Zweck weiterzugeben, jedoch längstens für die Dauer des Baurechts.

11.2. Die Bauberechtigte ist mit Beginn dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche mit dem Baurecht und der künftigen Bauführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen und treffen die Bauberechtigte für die bedungene Dauer dieses Vertrages sämtliche Instandsetzungs-, Erhaltungs- sowie Betriebskosten des Baurechtsobjektes mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Baurechtsbestellerin nimmt die auf Grund dieses Vertragspunktes von der Bauberechtigten zu erbringenden Leistungen vertraglich an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

11.3. Die Finanzierung der Wohnungen erfolgt gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 für Sozialmietwohnungen mittels mit Annuitätenzuschüssen des Landes Steiermark geförderten Darlehen und mittels Darlehen ohne Förderung. Die Finanzierung der Handels- oder Gewerbeflächen im Erdgeschoß erfolgt durch ein von der Ennstal aufzunehmendes Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren.

12.

Belastung des Baurechtes

Der Bauberechtigten ist gestattet, auf das Baurecht nur Hypotheken für die Errichtung des Objektes sowie für dessen künftige Erhaltung aufzunehmen.

Die Rückzahlung der diesen Hypotheken zugrunde liegenden Darlehen und Kredite hat, sofern zwischen der Baurechtsbestellerin und der Bauberechtigten nichts anderes einvernehmlich vereinbart wird, in der Form zu erfolgen, dass das Baurecht zumindest spätestens mit Ablauf der bedungenen Vertragsdauer lastenfrei ist.

13.

Beendigung und Folgen

13.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vertragsgegenständliche Baurecht erlischt, wenn die Bauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger mit der Berichtigung des Bauzinses nach schriftlicher Mahnung wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre hindurch rückständig bleibt (§ 4 Abs. 2 BauRG).

13.2. Bei Erlöschen des Baurechtes auch infolge Zeitablaufes ist keine Entschädigung an die Bauberechtigte zu leisten. Die Bauberechtigte verzichtet schon heute unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art aus dem Umstand der Ausführung, Sanierung, Adaptierung und allfälligen Verbesserung, sodass das Bauwerk entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin zurückfällt.

13.3. Die Rückübertragung an die Baurechtsbestellerin hat jedenfalls lastenfrei zu erfolgen.

14.

Vorkaufsrechte

Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieser grundbücherlich sicherzustellenden Rechte wechselseitig an:

- a) die Gemeinde der Ennstal an der im Punkt 1.3. des Vertrages angeführten Liegenschaft, längstens jedoch solange das Baurecht Bestand hat,
- b) die Ennstal der Gemeinde an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Einlagezahl.

15.

Antragsstellung

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jeder Vertragsteil auch einseitig ermächtigt.

16.

Aufsandung

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Müzzzuschlag nachstehende Grundbuchshandlungen:

16.1. Bei der für das neu vermessene Grundstück .26 neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 60230 Stanz:
im Lastenblatt

- a) die Einverleibung des Baurechtes für die Ennstal für die im Punkt 2.) angeführte Dauer an der für das Baurechtsobjekt neu zu eröffnenden Baurechtseinlage derselben Katastralgemeinde und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages für die Ennstal;

16.2. Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage in der Katastralgemeinde 60230 Stanz und in dieser

- a) die Einverleibung des Baurechtes zu Gunsten der Bauberechtigten für die im Punkt 2.) angeführte Dauer im Sinne dieses Vertrages, und
- b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde im Sinne des Punktes 14.) dieses Vertrages.

17.

E-Rechtsverkehr

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Zu diesem Zweck stimmen die Vertragsparteien auch der Speicherung sämtlicher mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu.

18.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Bauberechtigten, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

19.

Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen Herrn Ewald Schagerer, geb. 14.01.1965, Notariatsangestellter, per Adresse Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg, Vollmacht, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen zu verfassen und mit dem Recht des Selbstkontrahierens für die Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen.

20.

Sonstiges

20.1. Dieser Baurechtsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die gemeinsames Eigentum aller Vertragsparteien ist.

20.2. Bis zur Grundbuchsdurchführung verbleibt das Original des Vertrages unwiderruflich in der Verwahrung des Urkundenverfassers. Das Original dieses Vertrages erhält nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigte zur weiteren Verwahrung.

Die Baurechtsbestellerin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten beglaubigte Vertragsabschrift.

20.3. Beide Vertragsparteien haben ihren Sitz im Inland.

20.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

20.5. Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG).

Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

20.6. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft – ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes – die ausschließliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Ennstal.

20.7. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkungen. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen treten dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonformen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommen.

Stanz im Mürztal am _____

Als Parteien fertigen

Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z),

Vorabzug vor Rechtsberatung

Betreuungsvertrag - Muster

zwischen der

[Gemeinde, Anschrift]

(im Folgenden kurz Bauherr genannt), und

.....

(im Folgenden kurz Auftragnehmer = „AN“ genannt),
wird nachstehender Vertrag über die Betreuung eines Bauvorhabens abgeschlossen.

1. FESTSTELLUNG

Der Bauherr ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes GST-NR 16/1 KG Stanz und beabsichtigt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das bestehende Gemeindeamt umzubauen, einen Gemeinderatssaal mit Foyer und darüber liegenden 2 WE neu zu errichten und den Dachboden des Gemeindeamtes auszubauen.

2. BAUBETREUUNG

Der Bauherr überträgt die Gesamtbetreuung dieser Baumaßnahmen sowohl in technischer (Planung, örtliche Bauaufsicht, Planungs- und Baustellenkoordination und Bauverwaltung) als auch in finanzieller Hinsicht an den AN.

Der AN ist ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bauherrn alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlich sind, wie Anträge in Bauverfahren etc..

Sämtliche Leistungen des AN sind nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bauherrn zu erbringen:

- a) Planungsleistungen im erforderlichen Ausmaß gemäß Honorarordnung für Architekten (HOA); und Bezahlung der bis dato von der Gemeinde geleisteten Vorarbeiten für Vorentwurf und Entwurf lt. HOA und Projektvorbereitung (1% der Gesamtbaukosten) Der AN ist verpflichtet die Nussmüller Architekten GmbH mit den Planungsleistungen bis zum Abschluss der Ausführungsplanung inkl. künstlerischer Oberleitung lt. HOA zu beauftragen.
- b) Planungs- und Baustellenkoordination;
- c) örtliche Bauaufsicht;
- d) Durchführung der Ausschreibung einvernehmlich mit dem Bauherrn oder dessen befugter Vertretung;
- e) Vorarbeiten für die Erwirkung der baubehördlichen Genehmigungen, insbesondere Ausfertigung der Pläne, Baubeschreibung und Aufstellung der Baukosten;
- f) Erstellen eines Energieausweises;
- g) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen namens und auf Rechnung des Bauherrn;
- h) Aufstellung eines Finanzierungsplanes und Abwicklung der Finanzierung;
- i) Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit Ämtern und Behörden etc.;
- j) Durchführung der Mietenberechnung für Neubauwohnungen und Dachbodensanierung;
- k) Prüfung und Zahlung der vorgelegten Teil- und Schlussrechnungen an die Baufirmen und die Professionisten;
- l) Abnahme des Bauvorhabens bei Fertigstellung bzw. Übergabe;
- m) fristgerechte Erstellung der Schlussabrechnung mit Bauherrn und Bauhandwerkern;
- n) Durchführung Haftabnahme und Regelung der Gewährleistungsansprüche; Veranlassung der Behebung allfälliger Mängel und die Kontrolle der Mängelbehebung;
- o) Freigabe der Haftrücklässe.

Vorabzug vor Rechtsberatung

Der Bauherr verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN keinerlei Anordnungen hinsichtlich der Bauausführung, noch Aufträge zu erteilen, wie auch Zahlungen zu leisten.

Der AN wiederum wird nur im Einvernehmen mit dem Bauherrn Aufträge erteilen, notwendige Änderungen gegenüber der festgelegten Bauausführung nur mit seiner Zustimmung anordnen und in allen den Bau betreffenden, wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bauherrn pflegen.

3. FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt im eigenen Wirkungsbereich des Bauherrn durch

Die Finanzierungsmittel sind vom Bauherrn zur gegebenen Zeit für die Bezahlung der Firmenrechnungen dem AN zur Verfügung zu stellen.

Für die finanzielle Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens wird vom AN ein eigenes Baugirokonto treuhänderisch geführt, für welches der AN allein zeichnungsberechtigt ist. Die auf diesem Baugirokonto anfallenden Zwischenkreditzinsen sind in die Baukosten einzurechnen.

Eingeräumte Skontoabzüge sind auszunutzen und an den Bauherrn kostenmindernd weiterzugeben.

Der AN ist verpflichtet, dem Bauherrn auf Wunsch jederzeit die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen über die Finanzgebarung zur Verfügung zu stellen.

4. SCHLUSSABRECHNUNG

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten, Überprüfung und allfälliger Richtigstellung der von den Baufirmen gelegten Abrechnungen, hat der AN dem Bauherrn eine detaillierte Aufstellung der für die Baumaßnahmen aufgewendeten Mittel mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen zu übergeben. Diese Schlussabrechnung gilt als vom Bauherrn anerkannt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Absendung begründete schriftliche Einwendungen erhebt.

5. BETREUUNGSGEBÜHR

Dem AN werden vom Bauherrn für ihre in dem Fall zu erbringenden Leistungen für Planung, örtliche Bauaufsicht, für Baustellenkoordination, für Bauverwaltung, für den Energieausweis und für allfällige Leistungen von Sonderfachleuten Gebühren und Entgelte wie folgt zugesprochen:

- a) die Gebühren für Planung lt. Honorarordnung für Architekten (HOA) zuzüglich 3 % Nebenkosten werden spätestens bei Baubeginn fällig;
- b) die Honorare für Sonderfachleute (z. B. Statiker, Projektanten für haustechnische Anlagen wie Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation) werden spätestens bei Baubeginn in Rechnung gestellt;
- c) die Gebühren für die örtliche Bauaufsicht und Bauüberwachung (Höhe lt. Angebot.....%) in Rechnung gestellt;
- d) für die Bauverwaltungstätigkeit wird ein Honorar von% lt. Angebot verrechnet.
- e) für die Planungs- und Baustellenkoordination werden lt. BauKG 1 % der Nettoherstellungskosten in Rechnung gestellt;
- f) für die Erstellung des Energieausweises werden je m² Nutzfläche € 1,00 verrechnet.

Zu den Baukosten sind auch alle sonstigen, dem AN aus dem Vertrag etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben (Steuern) und Gebühren zu rechnen.

Diverse Barauslagen, wie z. B. Kosten der Grundbuchs- und Katasterauszüge, der Vermessungsunterlagen, Baupolizei und Schätzgebühren, Stempelmarken usw., sind dem AN gesondert zu erstatten.

Die vorstehend angeführten Gebühren sind Bestandteil der Gesamtbaukosten. Der AN ist berechtigt, diese Gebühren im Rahmen der festgelegten Termine und der gegebenen Gesamtfinanzierung abzurechnen und zu vereinnahmen.

Vorabzug vor Rechtsberetung

6. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet aus diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Richtigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen sowie dafür, dass diese den vereinbarten Grundlagen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Alle Verpflichtungen des AN aus diesem Betreuungsvertrag erlöschen mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist, gerechnet vom Tage der Bauabnahme, wenn die Ansprüche gegen den AN nicht vorher gerichtlich geltend gemacht werden.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Kommt der Bauherr oder der AN den Vertragsverpflichtungen nicht nach, so steht dem anderen Vertragspartner das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer zu stellenden angemessenen Nachfrist den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. In einem solchen Fall ist die Betreuungsgebühr gemäß Punkt 5. des Vertrages im Verhältnis zur vollen (10/10) Betreuungsgebühr zu bezahlen, wobei die dem Bautenstand entsprechenden Baukosten als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber gemäß Absatz 1) ist die Bauvereinigung verpflichtet, die Abrechnung des gegebenen Bautenstandes innerhalb einer Frist von einem Monat durchzuführen. Allfällige von der Bauvereinigung zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel sind binnen 14 Tagen nach Vorliegen der Zwischenabrechnung zur Gänze abzudecken.

Mit Ausnahme der in diesem Paragraphen geregelten Fälle, ist eine einseitige Aufkündigung dieses Betreuungsvertrages rechtsunwirksam.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1 Rechtsnachfolge

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen ohne Einschränkung auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Übernehmer zu überbinden und auch diesen zur Weiterübertragung zu verpflichten.

8.2 Schriftformgebot

Abänderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und der Unterfertigung der Vertragsparteien. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

8.3 Vertragsaufsertigung

Das Original dieses Vertrages erhält der AN zur Verwahrung. Der Bauherr erhält eine Kopie.

8.4 Betreten der Baustelle

Der Bauherr ist berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Besichtigung und Ausführungskontrolle während der Bauzeit in Absprache mit dem AN und gegen Abgabe einer Erklärung über das Übernehmen der „Haftung auf eigene Gefahr“ (im Sinne des Baukoordinationsgesetzes) zu betreten.

8.5 Einsichtnahme in Unterlagen



Vorabzug vor Rechtsberetung

Der AN räumt dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter das Recht ein, während der üblichen Bürozeiten in die technischen und finanziellen Unterlagen, das gegenständliche Bauvorhaben betreffend, Einsicht zu nehmen.

8.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird vereinbart.

Ort, am

.....

Auftragnehmer

Ort, am

.....

Bauherr



Österreichische Post AG
Zentrales Partner Management
zHd. Fr. Pieber
Rochusplatz 1
1030 Wien

office@stanz.at
www.stanz.at
Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 8202
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am [REDACTED]
GZ: 020-15/001-2018-1

Betrifft: Kündigung Post-Partnervertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Stanz im Mürztal kündigt die Postpartnerstelle 8653 Stanz per 02.03.2018.

Begründung: Nach längerer Zeit ist es gelungen wieder einen Nahversorger nach Stanz zu bringen. Frau Maria Handler, die Betreiberin des Nah und Frisch Marktes, ist an die Gemeinde mit der Bitte um Überlassung der Post Partner Stelle herangetreten. Frau Handler sieht in der Übernahme der Geschäftsstelle eine zusätzliche Stärkung ihres Geschäftes.

Wir bitten um Einleitung aller notwendigen Schritte.

für die Gemeinde Stanz im Mürztal

Bürgermeister DI Friedrich Pichler

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.



Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde

am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann der Steiermark	hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Österreichischer Gemeindebund	office@gemeindebund.gv.at
Österreichischer Städtebund	post@staedtebund.gv.at



**GEMEINDE
STANZ IM MÜRZTAL**



**Bebauungsplan
„Schwaighofer“
1. Änderung**

Anhörungsentwurf

Änderungen gegenüber bisherigen Festlegungen in blauer Schrift



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

TERMINE DES VERFAHRENS

TERMINE DES VERFAHRENS

Anhörungsverfahren gem. § 40 Abs. 6 Z 2
StROG 2010 idF LGBl. Nr. 61/2017 von bis

Beschlussfassung gem. § 38 Abs. 6 StROG
2010 idF LGBl. Nr. 61/2017

Kundmachung: von bis

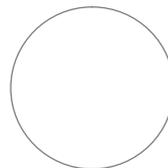
Rechtskraft:

Planverfasser:


Büro DI Daniel Kampus
Joanneumring 3/2
8010 Graz

Datum: 10.10.2017
GZ: 17ÖR048

Für den Gemeinderat:



.....
Datum, Unterschrift



VERORDNUNG

(Anhörungsentwurf)

Verordnung über den vom Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am
beschlossenen Bebauungsplan „Schwaighofer“ – 1. Änderung samt zeichnerischer Darstellung gem.
§§ 38 und 40 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 61/2017.

I. RECHTSGRUNDLAGEN, FESTLEGUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

§ 0 Rechtsgrundlage

- (1) Die Festlegungen des Bebauungsplanes „Schwaighofer“ - 1. Änderung, verfasst vom Technischen Büro DI Daniel Kampus, GZ: 17ÖR048, bestehend aus einem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, erfolgen aufgrund der Bestimmungen des StROG 2010 idF LGBl. Nr. 61/2017 und des Stmk BauG 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und basieren auf dem gelt. Bebauungsplan „Schwaighofer, KG Stanz“, verfasst von Integral - Hoffmann & Partner, 09/2004.
- (2) Die Festlegungen betreffen im Sinne des § 41 Abs. 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 61/2017 (Mindestinhalte):
 - Regelungen für den fließenden und ruhenden Verkehr (Verkehrsflächen)
 - Die Bauweisen mit dem Maß der baulichen Nutzung
 - Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung von Freiflächen und Grünanlagen

sowie im Sinne des § 41 Abs. 2 StROG 2010, LGBl. Nr. 61/2017 (Maximalinhalte) detaillierte Festlegungen hinsichtlich:

- Regelungen für den ruhenden Verkehr
- Differenzierte Verkehrsfunktionen: innere Erschließung
- Lage, Höhenentwicklung und Gestaltung der Gebäude
- Grün- und Freiflächen: lebende Zäune
- Umweltschutz: Oberflächenentwässerung
- Einfriedungen und Werbeanlagen
- Ver- und Entsorgung



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

VERORDNUNG

- (3) Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung nach § 8 Stmk. BauG 1995 idgF entsprechende Freiräume und Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, zur Verbesserung des Wohnwertes sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 1 Geltungsbereich / zeichnerische Darstellung

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz, im Flächenausmaß von ca. 7.500m². Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Verordnung und stellt den Geltungsbereich gesondert dar.

§ 2 Festlegungen gem. 4.0 Flächenwidmungsplan

- (1) Das Planungsgebiet ist gem. [gelt. 4.0 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal teilweise als Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet und teilweise als Aufschließungsgebiet \(12\) der Kategorie Allgemeines Wohngebiet jeweils mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 festgelegt](#). Im öffentlichen Interesse ist die Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 40 Abs. StROG 2010 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse sind für die Grdst. Nr. 925/1 und 925/9, KG Stanz, festgelegt:

- Zufahrt, innere Erschließung (Verkehrerschließung, Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung bzw.-versickerung)
- Hochwassergefahr – Objektmaßnahmen im gelben Gefahrenzonenbereich

II. VERKEHRSANLAGEN, VER- UND ENTSORGUNG

§ 3 Verkehrsflächen / Verkehrerschließung

- (1) Die Verkehrerschließung ist den Erfordernissen des zu erwartenden fließenden und ruhenden Verkehrs entsprechend auszulegen. Die Breite der Erschließungsstraße ist aus dem Rechtsplan ersichtlich.
- (2) Das Gelände soll durch größere/höhere Anschüttungen nur dort verändert werden, wo dies zwingend erforderlich ist. Anschüttungen sollen nicht geometrisch ausmodelliert werden. Großflächige Abgrabungen oder Steinschichtungen sollten möglichst ausgeschlossen werden.



- (2) Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist so zu bestimmen, dass eine architektonische Einheit der Wohnsiedlung/des Ortsbildes entsteht.
- (3) Zur Eindeckung ist graues Dachdeckungsmaterial zulässig. Sonnenkollektoren sind ebenfalls zulässig, [wenn diese in die Dachfläche integriert werden](#).
- (4) Fernsehantennen (ausgenommen Gemeinschaftsantennen) sind unter Dach zu errichten. Satellitenanlagen sind in geeigneter (unauffälliger) Lage anzubringen
- (5) Die Aufstellung von Reklametafeln, wie die Anbringung von Reklame auf Dächern, Häusern, Wänden und dgl. ist nicht zulässig.

IV. VER-UND ENTSORGUNG, OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG, HOCHWASSER

§ 7 Wasserver- und Entsorgung

- (1) Die Abwasserreinigung hat durch den Anschluss an den öffentlichen Kanal der Gemeinde zu erfolgen (Anschlusspflicht).
- (2) Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz bzw. durch eine bewilligungspflichtige, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Eigenversorgungsanlage (Brunnen) zu gewährleisten.
- (3) Die Niederschlags-/Drainagewässer sind zur Versickerung zu bringen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Anreicherung des Grundwassers, Vermeidung hydraulischer Zusatzbelastung von Gewässer) ist die örtliche Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer einer Ableitung dieser in einen Vorfluter vorzuziehen. Die Versickerung von Oberflächenwässern über Sickerschächte ist, aus Sicht des Grundwasserschutzes, nur für nicht verunreinigte Dachflächenwässer zulässig. Oberflächenwässer, die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöle, Reifenabtrieb, etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine) zur Versickerung gebracht werden.
- (4) [In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden jene Teilflächen miteinbezogen, welche innerhalb der gelben Gefahren Zone liegen. Bebaubare Bereiche liegen lt. Planwerk außerhalb des aktuellen Gefährdungsbereiches.](#) Bei Bauvorhaben in diesem Bereich sind daher die Auflagen der Wildbach und Lawinverbauung zu berücksichtigen.



V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anordnung von Mülltonnenplätzen und Kabelkopfkästen ist so vorzunehmen, dass die Zugänglichkeit möglich ist und das Erscheinungsbild des Wohngebietes nicht gestört wird und durch Bepflanzung vom Wohnbereich abzugrenzen.
- (2) Fernsehantennen (ausgenommen Gemeinschaftsantennen) sind nach Möglichkeit unter dem Dach zu errichten. Satellitenanlagen sind in geeigneter (unauffälliger) Lage anzubringen.
- (3) Die Aufstellung von Reklametafeln, wie die Anbringung von Reklame auf Dächern, Häusern, Wänden und dgl. ist nicht zulässig (im Wohngebiet)
- (4) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen
- (5) Zäune dürfen nicht als durchgehende Steinmauern o.ä. errichtet werden, sondern sind als Hecken mit Drahtgeflecht auszuführen. Grundstücksabgrenzungen sind einheitlich zu gestalten, möglichst mit Hecken/Sträuchern gegliedert (mit einer max. Höhe von 1,5m).
- (6) Wie am Beispiel des beiliegenden Gestaltungskonzeptes ersichtlich ist bei der Gestaltung des Planungsgebietes darauf zu achten, dass durch die Pflanzung von Solitäräumen die Objekte möglichst harmonisch in das Ortsbild integriert werden. Weiters kann durch eine individuelle Bepflanzung vor dem Gebäude eine Reduktion der Lärmimmissionen und ein optisch ansprechender Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum erreicht werden. Dabei soll vor allem auf eine naturnah ausgestaltete Bepflanzung geachtet werden sowie möglichst einheimische Baumarten bepflanzt werden.



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

VERORDNUNG

VI. UMSETZUNG UND RECHTSKRAFT

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Friedrich Pichler)



ERLÄUTERUNGSBERICHT

0. Begründung für die 1. Änderung des gelt. Bebauungsplanes „Schwaighofer“

Die ggst. Änderung des gelt. Bebauungsplanes erfolgt insbesondere aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen. Diese begründen sich durch die zwischenzeitig errichtete Aufschließungsstraße im Planungsgebiet samt erforderlichen Hangsicherungsmaßnahmen. Für die Bauplätze 8 und 9 ist aufgrund der nunmehrigen örtlichen Gegebenheiten eine Erschließung der geplanten Bauplätze – wie im Bebauungsplan bisher vorgegeben – nicht möglich. Aus diesem Grund entschloss sich die Gemeinde den Bebauungsplan abzuändern und die Zufahrtssituation zu diesen Bauplätzen neu zu regeln. Zukünftig ist sohin eine gemeinsame Aufschließung der Bauplätze 6 und 8 möglich, ohne das die bestehende Hangsicherung verändert werden muss. Gleiches gilt für den Bauplatz 9.

Im Zuge der ggst. Fortführung des Bebauungsplanes wurden ferner die Bestimmungen des gelt. Flächenwidmungsplanes 4.0 und der nunmehr gelt. Gefahrenzonenplanung angepasst.

Für Dachflächen wurde das Mindestmaß der Dachneigung reduziert, sodass die optisch wirksame Gesamthöhe der Gebäude insgesamt reduziert werden kann.

Ebenso wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass die Errichtung von Sonnenkollektoren nur dann zulässig ist, wenn diese in die Dachfläche integriert werden.

Die geplanten Grundstücksflächen Nr. 2 und Nr. 7 lt. bisheriger Planung sind entfallen.

1. Wahl des Verfahrens und geänderte Planungsvoraussetzungen

Die Erstellung des Bebauungsplans „Schwaighofer“ – 1. Änderung erfolgt gem. § 40 Abs. 6 Z 2 StROG 2010 in Form eines Anhörungsverfahrens. Das Gebiet wurde im Zuge des 4.00 Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet für Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet, sowie als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 mit Bebauungsplanpflicht festgelegt.



Siedlungsgebiet	Kategorie	Aufschließungserfordernisse
KG Brandstattgraben	Dichte	
Bebauungsplangebiet „Schwaighofer“ Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz	WA und L(WA) 0,2-0,3	Siedlungspolitische Interesse: Bebauungsplan Zufahrt, Innere Erschließung (Verkehrerschließung, Trinkwasserversorgung, Regenwasserableitung bzw. —versickerung) Hochwassergefahr — Objektschutzgelbe Gefahrenzone

2. Ausgangslage

Lage und Umgebung

Das Planungsgebiet liegt auf einem Hangfuß zwischen dem Ellersbach und Kornbergerbach und liegt in einem kleinräumigen Gebiet mit bestehender Einfamilienhausbebauung. Das Gebiet ist umgeben von Wald- und Wiesenflächen. Neben der Nähe zum Hauptort sind auch die vorhandenen Anschlüsse für Kanal, Wasserleitung, Strom, Telefon sowie die Verkehrerschließung positiv hervorzuheben.

Eine kleine Teilfläche des Planungsgebietes liegt innerhalb der gelben Gefahrenzone. Der Bebauungsplan wurde in Absprache der Baubezirksleitung Bruck an der Mur erstellt. Für die Bauvorhaben innerhalb der gelben Gefahrenzone sind im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens weitere Stellungnahme der Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung (z.B. betr. Objektmaßnahmen einzuholen und zu berücksichtigen. Daher ist die Gebietsbauleitung bei den Bauverhandlungen ebenfalls einzuladen.

Ziele

Das Planungsgebiet weist eine Eignung für Wohnbebauung auf und es besteht der Bedarf nach Eigenheim-Wohnmöglichkeiten, daher sind auch ausschließlich Einfamilienhäuser in diesem Bereich vorgesehen.



Gemeinde Stanz im Mürtal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ERLÄUTERUNGEN



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets am Orthophoto, Quelle: GIS – Stmk., 27.09.2017, ohne Maßstab

Festlegungen gem. 4.0 Örtlichem Entwicklungskonzept in der gültigen Fassung:

Das Planungsgebiet wurde im Zuge des 4.00 Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Stanz im Mürtal als Funktionsbereich mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt. Das Areal wird im Osten durch eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes begrenzt. Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen orientieren sich an siedlungspolitischen Erwägungen, so zum Beispiel an dem zu erwartenden Baulandbedarf der nächsten Planungsperiode, an infrastrukturellen Gegebenheiten, an der Schutzwürdigkeit von Orts- und Landschaftsteilen, an potenziellen Nutzungskonflikten (z.B. durch Immissionen) oder anderen siedlungspolitischen Zielen. In Nordosten und Südwesten befindet sich noch Potenzial für bauliche Entwicklungen (Baulandausweisungen).

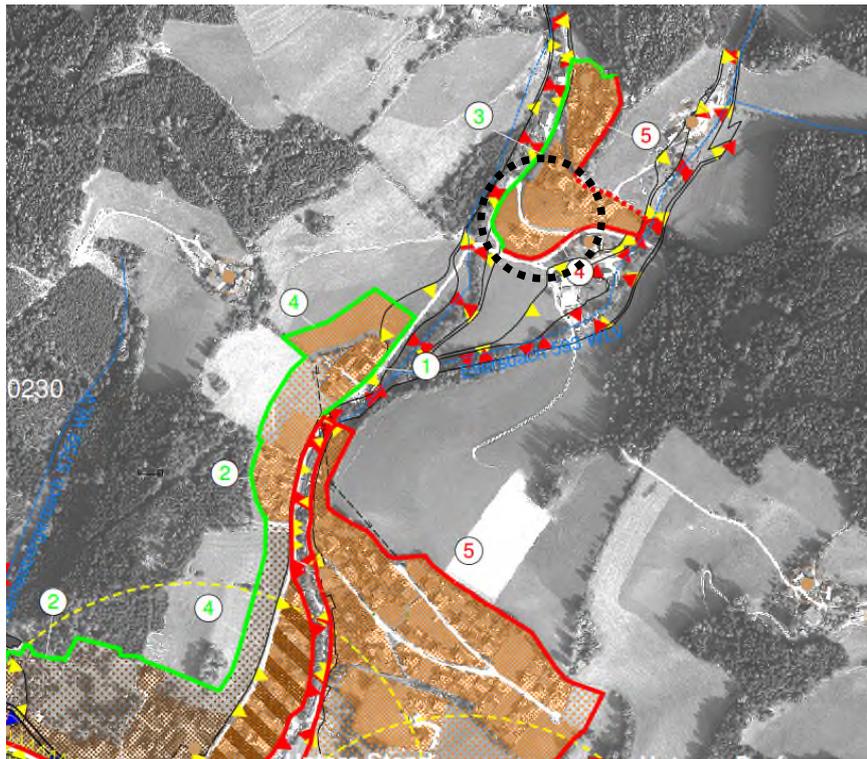


Abbildung 2: Auszug 4.0 ÖEK in der gültigen Fassung, ohne Maßstab

Festlegungen gem. rechtskräftigem 4.0 Flächenwidmungsplan:

Das Planungsgebiet ist gem. rechtskräftigem 4.00 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal als Aufschließungsgebiet (Ifd. Nr. 12) für Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse sind festgelegt:

- Grundumlegung/Grenzänderung
- Infrastrukturelle Erschließung

Zur Erfüllung der Aufschließungserfordernisse wurde die Erstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplangebiet B3) verpflichtend festgelegt. Gem. Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan liegt es im öffentlichen Interesse, nachfolgende Inhalte in einem Bebauungsplan zu regeln:



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ERLÄUTERUNGEN

- Sicherung einer leistungsfähigen inneren und äußeren Erschließung
- Ordnungsgemäße Verbringung der Meteorwässer/ Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes
- Zweckmäßige Neuteilung der Grundstücke

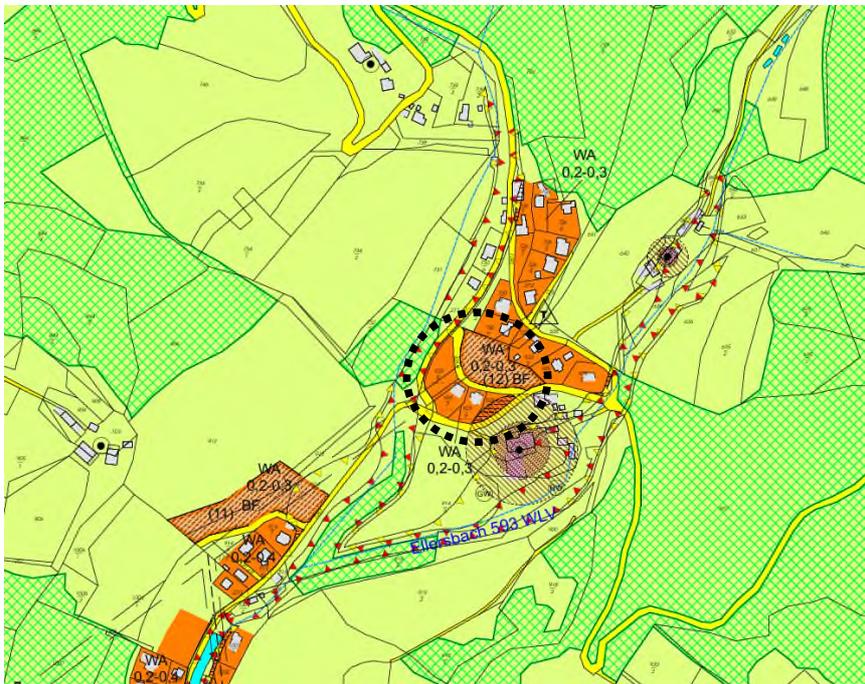


Abbildung 3: Auszug aus dem rechtskräftigen 4.0 Flächenwidmungsplan, ohne Maßstab

Allgemeine Wohngebiete sind gem. § 30 Abs.1 Z. 2 StROG 2010 Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine, dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden, Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.



3. Erläuterungen in Bezug auf die Festlegungen gem. Verordnungswortlaut

Zu § 0 Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan „Schwaighofer-1.Änderung“, besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Der rechtskräftige 4.0 Flächenwidmungsplan der Gemeinde Stanz im Mürztal basiert auf dem StROG 2010 idF LGBl. Nr. 61/2017. Es werden aus diesem Grund (Versteinerungsprinzip) die Inhalte des Bebauungsplanes durch den § 41 StROG idF LGBl. Nr. 61/2017 vorgegeben. Das Verfahren erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 67 in der Fassung des StROG LGBl. Nr. 61/2017.

Die Festlegungen betreffen im Sinne des § 41 Abs. 1 StROG 2010 LGBl. Nr. 61/2017 idF (Mindestinhalte):

- Regelungen für den fließenden und ruhenden Verkehr (Verkehrsflächen)
- Die Bebauungsweisen mit dem Maß der baulichen Nutzung
- Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung von Freiflächen und Grünanlagen

sowie im Sinne des § 41 Abs. 2 StROG 2010 LGBl. Nr. 61/2017 idF (Maximalinhalte) detaillierte Festlegungen hinsichtlich:

- Regelungen für den ruhenden Verkehr
- Differenzierte Verkehrsfunktionen: Innere Erschließung
- Lage, Höhenentwicklung und Gestaltung der Gebäude
- Grün- und Freiflächen: lebende Zäune
- Umweltschutz: Oberflächenentwässerung

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung nach § 8 Stmk. BauG 1995 idGF entsprechende Freiflächen und Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.



Zu § 1 Geltungsbereich / zeichnerische Darstellung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 925/1, 925/5, 925/6, 925/7, 925/8 und 925/9, alle KG 60230 Stanz. Die Flächenermittlung ergab, ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit, eine Größe von ca. 7.500m². Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die digitale Katastralmappe im aktuellen Stand.

Der Geltungsbereich umfasst damit das in § 4 Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungsgebiet Nr. 12.

Zu § 2 Festlegungen gem. 4.00 Flächenwidmungsplan

Zu den Festlegungen gem. Flächenwidmungsplan siehe Kap. 2.

Zu § 3 Verkehrsflächen / Verkehrserschließung

Die durchgehende Zufahrtsstrasse dient der Erschließung der Bauparzellen und erleichtert die Zufahrt für Einsatz- und Räumungsfahrzeuge. Die Erschließungsstrasse dient als reine Zufahrtsstrasse.

Die Besucherparkplätze müssen auf dem eigenen Grundstück errichtet werden.

Carport(vor)plätze sollen mit Pflasterung ausgeführt werden, um eine teilweise Versickerung der Niederschläge zu ermöglichen.

Zu § 4 Baulinien / bauliche Ausnutzung / Bebauungsweisen

Durch die Teilung der Grundfläche werden sieben Bauparzellen ermöglicht. Für die verkehrstechnische Erschließung wurde eine durchgehende Zufahrtsstrasse vorgesehen. Bei der vorliegenden projektierten Teilung wurden Parzellengrößen von ca. 800 m² angestrebt. Die Errichtung der Einfamilienhäuser ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bebauungsbereichen, abgegrenzt durch die Bauflucht- und Baugrenzlinien, möglich. Die Baufluchtlinie wurde generell mit einem Abstand von drei Meter von der Zufahrtsstrasse bestimmt und ist bei der Ausrichtung der projektierten Gebäude zu berücksichtigen.

Die Gebäude bilden mit den bereits bestehenden angrenzenden Gebäuden (meist Satteldächer) ein Siedlungsgebiet und sind als eingeschossige Bauten (mit Kellergeschoss –talseitig Zweigeschossig) mit Dachgeschoss-Ausbau (Satteldach) vorgesehen. Aufgrund der Hanglage soll die talseitige Traufen- / Firsthöhe und somit auch die Gesamthöhe möglichst niedrig ausgeführt werden, da dies für das Erscheinungsbild (Ortsbild) günstig ist. Es werden daher schmale (ca. 8 bis 10m Breite), lang gestreckte Hausformen empfohlen, damit die Gesamthöhe gering gehalten werden kann.



Zu § 6 Gebäudehöhen

Die Geschossanzahl wurde mit höchstens KG+EG+DG beschränkt. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (Straße → bergseitig) wurde mit höchstens 3,0 Meter über der Zufahrtsstraßenoberkante festgelegt. Talseitig wurde die Fußbodenoberkante

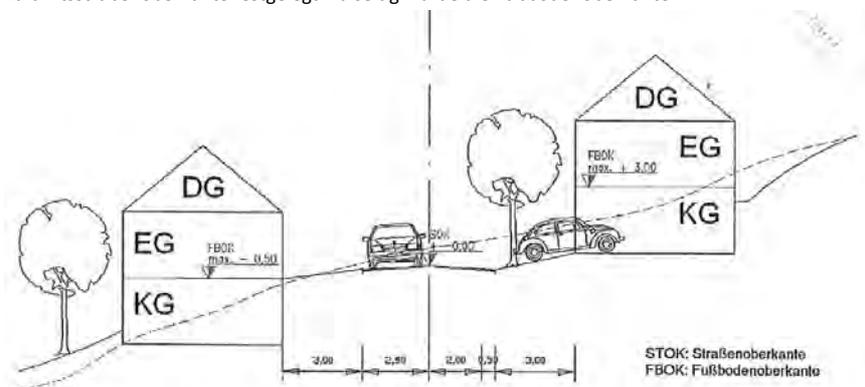


Abbildung 1: Skizze zur Veranschaulichung der maximalen Höhen

Zu § 7 Wasserver- und Entsorgung

Die Leitungen von Kanal, Trinkwasser, Telefon und Strom sind im Nahbereich vorhanden und daher ist ein Anschluss an die vorhandene Infrastruktur anzustreben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Anreicherung des Grundwassers, Vermeidung hydraulischer Zusatzbelastung von Gewässern) ist die örtliche Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer einer Ableitung dieser in einen Vorfluter vorzuziehen. Die Versickerung von Oberflächenwässern über Sickerschächte ist, aus Sicht des Grundwasserschutzes, nur für nicht verunreinigte Dachflächenwässer zulässig. Oberflächenwässer die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöle, Reifenabrieb etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur unter Ausnutzung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine) zur Versickerung gebracht werden. Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung von Versickerungsanlagen wird auf die ÖNRM B 2506-01, Ausgabe 2000 sowie auf das ATV Regelblatt A138, Ausgabe 2002 verwiesen.

Entlang der Erschließungsstrasse ist ein Bereich für eine Müllsammelstelle, vorzugsweise an einem der Einfahrtsbereiche, freizuhalten.



Zu § 8 Sonstige Bestimmungen

Um eine optimale Bebauung des Grundstücks zu erreichen wäre eine Erdverlegung, der derzeitigen 10kV Freileitung notwendig; dies ist jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich. Daher wird ein seitlicher Abstand von min. 3,0 Meter zum äußersten Leiter (5 Meter bei einer Spannfeldlänge von 75 Meter in Spannfeldmitte) laut ÖVE-L11-1979, von der best. Freileitung für die Errichtung von Baulichkeiten vorgeschrieben. In Sonderfällen und bei einer Zustimmung des Betriebes (E-Werk Kindberg) ist eine Errichtung von Nebengebäuden auch in einem geringeren Abstand zu der Freileitung möglich.

Für eine verbesserte optische Einbindung in das Ortsbild sind Südostseitig jeweils vor den Bauwerken eine Bepflanzung durch Solitäräume vorgesehen. Somit wird die durch die Hanglage des Grundstücks verstärkte Höhenentwicklung der Wohnhäuser relativiert und entsteht visuell eine Einheit mit der umgebenden Landschaft.

Die Einfriedungen sollen in Form von einheitlichen Hecken (lebende Zäune), als einfacher Holzlatenzaun oder als Maschendrahtzaun vorgenommen werden. Als Heckenpflanzen werden heimische standortgerechte Laubgehölze, wie Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe, Hasel, Hartriegel, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Sanddorn, Kreuzdorn, Holunder, Pfaffenhütchen, Schneeball etc. vorgeschlagen. Abgeraten wird von Thujen, Scheinzypressen, Fichten, Stechfichten und ähnliche exotische oder standortfremde (Nadel-) Gehölze.

Zäune dürfen nicht als durchgehende Steinmauern o.ä. errichtet werden, sondern sind als Hecken mit Drahtgeflecht auszuführen, um die Tierwanderungen nicht zu behindern. Stützmauern über 1,0 m Höhe und 10 m Länge sollen unterbleiben.

Regelungsinhalte, insbesondere soweit sie Bepflanzungsmaßnahmen und lebende Zäune betreffen, finden ihre Rechtsgrundlage im § 8 bzw. § 11 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.

Das in der Anlage enthaltene Gestaltungskonzept enthält Angaben über die Gestaltung der im Planungsgebiet gelegenen Grünflächen. Dabei soll vor allem auf eine naturnah ausgestaltete Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen geachtet werden, um einen möglichst harmonischen Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum zu gewährleisten (Siedlungsrandbepflanzung).

Das Gelände soll durch größere/höhere Anschüttungen nur dort verändert werden, wo dies zwingend erforderlich ist. Anschüttungen sollen nicht geometrisch ausmodelliert werden.

Die im Plan angegebenen Parzellengrößen (m²) stellen Zirkumaße dar, das genaue Ausmaß ergibt sich erst durch die Vermessung.



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

ANLAGEN

1. Fotodokumentation, Büro Kampus
2. Bebauungsvorschlag Bauplatz 8
3. Änderung Planwerk



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

1. Fotodokumentation, Büro Kampus



Zufahrt (neu) im Bereich Bauplatz Nr. 9 (mögliche Einfahrt)



Zufahrt (alt) im Bereich Bauplatz Nr. 9 - durch Hangsicherungsmaßnahme nicht mehr möglich



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN



Zufahrt (alt) im Bereich Bauplatz Nr. 8 - durch Hangsicherungsmaßnahme nicht mehr möglich



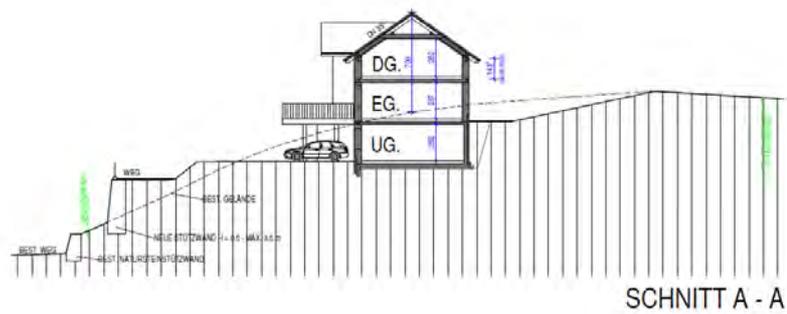
Zufahrt (neu) im Bereich Bauplatz Nr. 8 (mögliche Einfahrt) und gemeinsame Aufschließung Bauplatz 6



Gemeinde Stanz im Mürztal
BPL Schwaighofer – 1. Änderung

ANLAGEN

2. Bebauungsvorschlag Bauplatz 8



3. Änderung Planwerk

In der nachfolgenden Darstellung ist die planliche Abänderung der Baugrenzlinien schematisch dargestellt (blau bisherige Festlegung).



KOPIE

NUSSMÜLLER. ARCHITEKTEN
ZT GmbH | Zinzendorfstraße 1 | 8010 Graz
T +43 (0) 316 381812 | F +43 (0) 316 381812 - 9
www.nussmueller.at | buero@nussmueller.at

Graz, 01.02.2018
ID 1706
Bearbeiter wnu

An
Gemeinde Stanz im Mürztal
BGM Friedrich Pichler
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

**1706 Ortszentrum Stanz
Angebot Bauherrenvertretung während der Bauzeit bei Errichtung
des Gemeindezentrums**

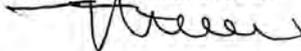
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Fritz,

für das Controlling im Sinne der Gemeinde Stanz während der Bauzeit,
bieten wir eine 14-tägige Anwesenheit (halbtags) auf der Baustelle
Gemeindezentrum zu einem Pauschalpreis von
an.

EUR 6.000,- exkl. MwSt.

Kalkuliert wurden 12 Fahrten:

Mit freundlichen Grüßen
Arch. Werner Nussmüller
Nussmüller Architekten ZT GmbH



30/50

NUSSMÜLLER ARCHITEKTEN

Nussmüller Architekten ZT GmbH, Zinzendorfgasse 1, 8010 Graz, T 0316.381812, F -9
 Hauptplatz 111, 8786 Rottenmann, T 03814.21114, F 30184
 buero@nussmueller.at, www.nussmueller.at

Gemeinde Stanz im Mürztal
 DI Friedrich Pichler
 Stanz im Mürztal 61
 8653 STANZ IM MÜRZTAL
 ÖSTERREICH

UID-Nr. : ATU56090802

2017-03-17

**Honoramote 17/2017
 Malburgteich
 2. Teilrechnung**

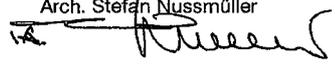
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir dürfen für unsere Leistung im Zeitraum Juli 16 bis März 2017 stundenmäßig abrechnen:

<u>bis Ende Sept. 2016 laut Mail vom 29.09.2016</u>		
63 Std. ZT + DI	EUR	5.040,00
Reisekosten 3 Fahrten	EUR	189,00
Zwischensumme	EUR	5.229,00
<u>ab Ende Sept. 2016</u>		
45,0 Std. DI	EUR	3.825,00
11,5 Std. ZT	EUR	1.380,00
Reisekosten 1 Fahrt	EUR	63,00
Zwischensumme	EUR	5.268,00
<u>+ 5 % Nebenkosten</u>	<u>EUR</u>	<u>524,85</u>
Zwischensumme	EUR	11.021,85
<u>- Akonto 62/2016 vom 16.11.2016</u>	<u>EUR</u>	<u>- 2.500,00</u>
Netto	EUR	8.521,85
<u>+ 20 % MwSt.</u>	<u>EUR</u>	<u>1.704,37</u>
Brutto	EUR	10.226,22

Wir bitten um Überweisung des Betrages innerhalb von 14 Tagen auf unser Konto bei der Steiermärkischen, **BIC STSPAT2GXXX, IBAN AT75 2081 5027 0080 2669**.

Mit freundlichen Grüßen
 Arch. Stefan Nussmüller



UID ATU 56411458
 FN 227301 t
 DVR 2109005
 Die Steiermärkische, 20815, Kto. 2700902669
 IBAN AT752081502700802669



Nussmüller Architekten ZT GmbH, Zinzendorfasse 1, 8010 Graz, T 0316.381812, F -9
Hauptplatz 111, 8788 Rottenmann, T 03014.21114, F 30184
buero@nussmueller.at, www.nussmueller.at

NUSSMÜLLER. ARCHITEKTEN

Gemeinde Stanz im Mürztal
DI Friedrich Pichler
Stanz im Mürztal 61
8653 STANZ IM MÜRZTAL
ÖSTERREICH

ATU 56090802

2017-12-12

Honorarnote 74/2017 Präsentation am 09.11.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Erstellung der Präsentationsunterlagen inkl. Vorstellung vor den Bürgern am
09.11.2017 dürfen wir wie folgt abrechnen:

Zeitraum November 2017

Erstellung Unterlagen	26 Std.	EUR	2.210,00
Renderings extern (laut Beilage)	2 x 700,-	EUR	1.400,00
Vorbereitung Vorstellung wnu	2 Std.	EUR	240,00
Vorstellung wnu/ko inkl. Fahrt	10 Std.	EUR	1.025,00
150 km x 0,42	Fahrten	EUR	63,00
Netto		EUR	4.938,00
+ 20 % MwSt.		EUR	987,60
Brutto		EUR	5.925,60

Wir bitten um Überweisung des Betrages innerhalb von 14 Tagen auf unser Konto bei der
Steiermärkischen, **BIC STSPAT2GXXX, IBAN AT75 2081 5027 0080 2669**.

Mit freundlichen Grüßen
Arch. Stefan Nussmüller

UID ATU 56411458
FN 227301 t
DVR 2109005
Die Steiermärkische, 20815, Kto. 2700802669
IBAN AT752081502700802669



Nussmüller Architekten ZT GmbH
 Zinzendorfsgasse 1
 8010 Graz
 Austria

22/11/2017
 ATU57226111

Honorarpost 257

PP

Projekt: Stanz
 Werk: Bildautor, Designkonzepte
 Zeitraum: November 2017

EUR	1400,-	✓	
+20 % Ust.:	EUR	280,-	✓

Bitte überweisen Sie diesen Betrag binnen 1 Wochen nach Erhalt der Rechnung.

DI (FH) Martin Malby
 Lagergasse 16 / 8020 Graz

NUSSMÜLLER ARCHITECTEN	Re.Nr:	
	Auftragssumme netto	1.400,-
	Tellrechnung netto	-
	Abzüge netto	-
	Fällig am	Offen
	Freigabe	Bezahlt 11.12.17
Konten		



Nussmüller Architekten ZT GmbH, Zinzendorfgasse 1, 8010 Graz, T 0316.381812, F 9
Hauptplatz 111, 8788 Rottenmann, T 03614.21114, F 30184
buero@nussmueller.at, www.nussmueller.at

NUSSMÜLLER. ARCHITEKTEN

Gemeinde Stanz im Mürztal
DI Friedrich Pichler
Stanz im Mürztal 61
8653 STANZ IM MÜRZTAL
ÖSTERREICH

ATU 56090802

2017-12-12

Honorarnote 75/2017 Baurechtsvertrag und Betreuungsvertrag Ortszentrum Stanz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bis dato sind für Erstellung des Baurechtsvertrages und Betreuungsvertrages folgende Stunden angefallen:

Zeitraum September – November 2017

Besprechung Hr. Dr. Hohenberg
Besprechung Stadt Graz – Fr. Dr. Schnepf
Einholung von Unterlagen seitens Genossenschaften und Baurechtsvergebern
Rohfassung des Baurechtsvertrages und Betreuungsvertrages
Durchsprache mit Gemeinde
Vorstellung Bauausschuss & Gemeinderat
Durchsprache Notar
Endfassung

33,5 Std. ZT x EUR 120,00	EUR	4.020,00
13,0 Std. DI x EUR 85,00	EUR	1.105,00
2x 120km Kapfenberg Notar x 0,42	EUR	100,80
4x 150km Stanz Bespr. x 0,42	EUR	252,00
Netto	EUR	5.477,80
+ 20 % MwSt.	EUR	1.095,56
Brutto	EUR	6.573,36

Wir bitten um Überweisung des Betrages innerhalb von 14 Tagen auf unser Konto bei der Steiermärkischen, **BIC STSPAT2GXXX, IBAN AT75 2081 5027 0080 2669**.

Mit freundlichen Grüßen
Arch. Stefan Nussmüller

UID ATU 56411458
FN 227301 t
DVR 2109005
Die Steiermärkische, 20815, Kto. 2700802669
IBAN AT752081502700802669